



www.drb-nrw.de

30. Jahrgang Juni 2009

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW – RiStA –

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

AUSGABE

3



1. Amtsrichtertag NRW Mülheim an der Ruhr

Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 11 Monate
bis zur Landtagswahl**

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Ehrhard Franke (DAG); Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerker (StAin); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de Anzeigenerleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 19 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: Stadthalle Mühlheim, Collage von Inken Arps

Fotos zum ART: Inken Arps, Mühlheim

INHALT

	Editorial	3
drb aktion		
	Amtsrichtertag	4
	– 1. ART in Mühlheim a.d.R.	4
	– Begrüßung durch den Landesvorsitzenden	4
	– Grußwort von Staatssekretär Söffing	5
	– Festvortrag „Ethik“	6
	– Berichte aus den Workshops	8
	– Resolution	10
drb intern		
	Aus der Arbeit des Landesvorstandes	12
	Der Verfassungstag	15
	Aus der Amtsrichterkommission	16
	Aus den Bezirken: Duisburg	23
recht heute		
	Stellungnahme zu Dienst- und Versorgungsbezügen	13
	Besoldungszuschläge ab dem 3. Kind	16
	Der neue Versorgungsausgleich	19
	18. EDV-Gerichtstag	20
beruf aktuell		
	Mehraufwand bei Benutzung von TSJ-Formularen	17
	Mediationsstudium an der Fernuniversität	21
neue bücher		
	Deutsches Richtergesetz	21
Impressum		2

Die Koordinaten des Amtsrichters

Schaufeln Sie, schaufeln Sie, der Tisch muss täglich blank sein! So forderte mich bei meiner Einstellung vor bald 35 Jahren der Landgerichtspräsident in einem nicht ganz stimmigen Bild zu äußerstem Arbeitseinsatz auf. Damit ist bereits einer der Eckpunkte des amtsrichterlichen Berufslebens markiert: Die hohe Arbeitsbelastung verbunden mit dem Kampf gegen enorme Aktenmengen. Immer wieder habe ich Geschäftsstellen angetroffen, in denen bis zu 1 1/2 m hohe Aktenstöße den Boden bedeckten und zwischen denen ich gleichsam als Gebirgspionieresel herumzukraxeln hatte.

Oder die Gebäudesituation: Wenn eine sorgfältige Prüfung ergeben hatte, dass ein Haus das schäbigste Objekt am Orte sei, erhielt es den Zuschlag und man konnte das fernere berufliche Dasein als Grottenolm fristen.

Gerade der Zustand vieler Justizgebäude offenbarte die jahrzehntelange rituelle Demütigung der Justiz, welche die Politik ihr angedeihen lassen wollte. Erst seit wenigen Jahren bessert sich die Lage mit der Errichtung von Justizzentren, deren sparsames Raum- und Platzangebot aber doch ein wenig an Käfighaltung gemahnt.

Die rituelle Demütigung setzt sich fort in der Zuteilung von Mitarbeitern und der Ausstattung mit Mobiliar und Hilfsmitteln. Hier lässt sich das Prinzip der linear-vertikalen Depravation von oben nach unten feststellen. Bei den Obergerichten ist alles vorhanden, was das Herz begeht. Auf dem Weg nach unten kommt immer mehr abhanden: Richter, Service-Einheiten, Räume, Zimmereinrichtung, Bücher. Gängige Kommentare sollen mühselig im Intranet nachgeschlagen werden. Deswegen gibt es sie nicht mehr in Buchform. Nur die Möglichkeit, juristische Datenbanken anzuklicken, hat das Informationsdefizit etwas entschärft.

Die Ausstattung und das Erscheinungsbild eines Gerichts bestimmen mit das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, das seinerseits wieder die Akzeptanz der Rechtsprechung verstärkt. Umso mehr verwundert es, dass die Politik wenig getan hat, um die Bedeutung der Dritten Gewalt im Staate sichtbar zu unterstreichen.

Ja, wie steht es eigentlich mit dem Ansehen speziell der Amtsgerichte? Die einschlägigen Erfahrungen sind zwiespältig. Ich erlebe es täglich, dass Bürger in großem Umfang Rat und Hilfe suchen – telefonisch oder durch persönliche Vorsprache, was für ein beachtliches Maß an Vertrauen spricht. Im Gegensatz dazu scheint das hierarchische Denken in weiten Kreisen unserer Bevölkerung zu stehen. Ich werde öfter gefragt, was ich beruflich bin. Der Antwort

„Richter“ folgt die weitere Frage „Amts- oder Landgericht?“ Bei der Auskunft „Amtsrichter“ schluckt der Fragesteller und – schweigt...

Im Bekanntenkreis bin ich öfter gefragt worden, wann ich denn endlich Staatsanwalt würde, es sei doch an der Zeit.

Solche Fragen zeigen, dass am Ansehen der Amtsrichter noch poliert werden muss. Fehleinschätzungen der genannten Art haben wir Amtsrichter nicht verdient. Wir haben fachlich äußerst vielseitig und flexibel zu sein. Dabei müssen wir fähig sein, eine komplizierte Rechtslage verständlich und bildhaft auszudeutschen und urige Anträge von Naturalparteien in die richtige rechtliche Form zu gießen.

Es gab mal eine Zeit, Mitte der 70iger Jahre, da wollten Teile der Politik nur die Besten als erstinstanzliche Richter, vor allem an den Amtsgerichten, einsetzen und sie entsprechend honorierten, mit R 2 nämlich; das ist lange her. Solche Vorhaben blieben stecken, weil sie „zu teuer“ waren und man halt traditionell in die Justiz nichts investieren wollte.

Bei zunehmender Kompliziertheit der Gesetze und Verfeinerung rechtsstaatlicher Ansprüche an die Rechtsprechung wird die Politik nicht mehr umhinkönnen, die Gehälter der Amtsrichter aufzubessern. Die wichtigste Instanz ist entgegen landläufiger Meinung das Eingangsgericht. Wenn dort gut und verantwortungsbewusst gearbeitet wird und alle Möglichkeiten der Streitbeilegung ausgeschöpft werden, sind weitere Instanzen weitgehend entbehrlich. Die Parlamentarier sollen es sich überlegen, ob nicht die Stärkung des Amtsgerichts per Saldo billiger kommt, als die Amtsrichter als bloße Schaufler zu betrachten, die nicht lange herumfackeln, sondern alle Fälle in kürzester Zeit durchpauken. Kontraproduktiv sind betrügerische Pensenschlüssel mit wundersamer Schrumpfung der Arbeitsbelastung, die nur bewirken, dass der Amtsrichter tatsächlich seine Fälle durchdrischt, um der Arbeit noch einigermaßen Herr zu werden. Es hat zurzeit den Anschein, dass die Verantwortlichen in der Politik zynisch mit einem solchen Verhalten rechnen.

Aber ist etwas anderes von Leuten zu erwarten, die nur noch „in Geld“ denken können?

Ihr



Erster Amtsrichtertag in Mülheim an der Ruhr

In der Stadthalle Mülheim an der Ruhr fand am 7.5.2009 der 1. Amtsrichtertag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. statt. Nachdem im letzten Jahr die Staatsanwälte am selben Ort erfolgreich den 1. Staatsanwaltstag veranstaltet hatten, trotzten immerhin rund 80 Amtsrichterinnen und Amtsrichter der hohen Arbeitsbelastung, um unter dem Thema

„Amtsrichter heute – in der Mitte der Gesellschaft“

über „Berufsethos – Außenwirkung – Selbstverständnis“ zu diskutieren.

Anliegen des neu eingeführten Amtsrichtertages ist es, sich grundlegenden Fragen des amtsrichterlichen Selbstverständnisses zu nähern – eine Selbstreflexion unseres Berufsbildes abseits von Tagesgeschäft und den dort auftretenden Problemen von Be-



lastung, zunehmendem Arbeitsdruck und sich ständig verschlechternder Rahmenbedingungen.

Im Festteil der Veranstaltung betonte der Landesvorsitzende und Vorsitzende der Amtstrichterkommission des DRB-NRW, RAG Reiner Lindemann aus Moers, zu Recht – die dem Auditorium kraft Amtes bekannte – große Bedeutung der Amtsrichter im System der Justiz und für die Gesellschaft.

Staatssekretär Jan Söffing, selbst ehemals Amtsrichter in Mettmann, ging in seinem Grußwort auf die besondere Stellung des Amtsrichters in der Gesellschaft ein.

Die Bürgermeisterin der Stadt Mülheim Renate aus der Beek verdeutlichte neben interessanten Ausführungen über ihre Stadt nochmals die Stellung der Amtsrichter in der Mitte der Gesellschaft.

Gleichzeitig Abschluss des Festteils und Einleitung der Sacharbeit war der Festvortrag von Elisabeth Kreth (RinFG Hamburg) zum Thema:

„Ethischer Anspruch an den Richterberuf im 21. Jahrhundert – Wahrnehmung von Innen und Außen“.

Als Mitglied des Netzwerks Richterliche Ethik und des Präsidiums des DRB (Bundesverbandes) war sie prädestiniert, in das komplexe Thema fachlich fundiert einzutreten.

Aus der Begrüßungsrede des Landesvorsitzenden

Es ist mir eine große Ehre und eine besondere Freude, zum ersten Amtsrichtertag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, begrüßen zu dürfen.

Die Bedingungen, durch die eine funktionierende Justiz gewährleistet wird, aktiv mitzugestalten, ist eine der vielen großen und großartigen Aufgaben, der wir uns im Deutschen Richterbund stellen. Daraus entstand die Idee, in einem zweijährigen Rhythmus – wechselnd mit dem Staatsanwaltstag, der im vergangenen Jahr hier in Mülheim an derselben Stelle stattgefunden hat – einen Amtsrichtertag, offen für alle Richter an den Amtsgerichten, abzuhalten. Nun könnte die Frage auftreten, warum Staatsanwaltstag und Amtsrichtertag, aber nicht auch Landrichtertag und Tag der Oberlandesrichter im Land NW.

Ich glaube sicher, dass sich die „Hauptlast des Verkehrs der juristischen Streitigkeiten auf den Straßen der Amtsgerichte“ abspielt. Es sind beileibe nicht immer die schwierigsten Fälle, gemessen an einer fiktiven rechtswissenschaftlichen Messlatte. Es sind aber bestimmt diejenigen, die – oft von natürlichen Parteien betrieben – den Entscheider schwitzen lassen. Ein Richter am Amtsgericht steht an der Front, er ist von

Natur aus Einzelrichter, er muss aushalten, selbst die Instanzen über sich.

Wie man an einer funktionierenden Justiz mitwirken kann und sollte, ist auch das Thema dieses ersten Amtsrichtertags. Wie wichtig die Arbeit der Amtsgerichte angesehen wird, erkennt man unverzüglich an den hochrangigen Gästen, die uns heute die Ehre geben.

Ich freue mich sehr, als MdL die rechtspolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Monika Düker, begrüßen zu dürfen. Die Arbeit mit den Mitgliedern des Parlaments und deren Gremien ist für einen Verband wie dem unsrigen immer besonders wichtig und mitunter weitreichend.

Aus dem JM NW ist Staatssekretär Jan Söffing zu uns gekommen und von der Stadt Mülheim/Ruhr die Bürgermeisterin Renate aus der Beek. Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium, aber auch den Kommunen ist für uns enorm wichtig, nur beispielhaft sei das Thema Jugendkriminalität erwähnt.

Dass die heutige Veranstaltung bei der Justiz selbst sehr hoch gehandelt wird, sieht man allein daran, dass die Leiter aller drei Oberlandesgerichte im Land NW die Reise zu uns auf sich genommen haben.

Dass Amtsrichter die Veranstaltung ernst nehmen und wichtig finden, sehe ich an der Anwesenheit von drei Präsidenten der Amtsgerichte des Landes, nämlich Köln, Düsseldorf und Dortmund.

Last, aber überhaupt nicht least, darf ich Elisabeth Kreth begrüßen. Sie ist Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes des DRB und hält heute den Festvortrag. Sie ist – das darf ich vielleicht so sagen – das „Netzwerk Richterliche Ethik“ im Deutschen Richterbund.

Ich darf aus der Präsentation des DRB zitieren, dort heißt es u.a.: „In einer Zeit, in der der DRB und die Landesverbände mit der wichtigen Forderung nach einer besseren Personal- und Sachmittelausstattung der Justiz und einer angemessenen Besoldung an die Öffentlichkeit treten, möchte der DRB gleichzeitig auch grundsätzliche Überlegungen nicht aus den Augen verlieren. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Richterliche Ethik“ beschäftigt sich das Präsidium mit dem Richterbild an sich, insbesondere mit der Frage, welche Anforderungen an richterliches Verhalten und richterliches Selbstverständnis gestellt werden müssen.“

Die vollständige Begrüßung ist auf der Homepage www.drb-nrw.de nachzulesen.

führen und Sensibilität für grundlegende Fragen richterlichen Selbstverständnisses zu schaffen.

Es folgte die inhaltliche Arbeit in drei Workshops zu den Themen „Amtsrichterliche Arbeitsgestaltung und Arbeitsbelastung“ (Workshop 1) unter der Leitung von DAG Peter Benesch und RAG Dr. Peter Laroche, beide AG Wuppertal, „Der Amtsrichter in der Gesellschaft“ (Workshop 2) unter der Leitung von DinAG Lydia Niewerth, AG Bonn, und RAG Berthold Sellmann, AG Bergisch-Gladbach, sowie „Der Amtsrichter im Gericht: Einzelkämpfer oder Teamplayer?“ (Workshop 3) unter der Leitung von DAG Jörg Heinrichs und RAG Christian Friehoff, beide AG Bielefeld.

Nach der Mittagspause erarbeiteten die Teilnehmer in den Workshops Thesen, die anschließend dem Plenum vorgestellt und



nach kurzer Diskussion von diesem als Resolution des Amtsrichtertages 2009 verabschiedet wurden. Die Thesen sind im Wortlaut auch auf der Internetseite www.drb-nrw.de abgedruckt.

Dass diese gelungene Premierenveranstaltung eine Lücke in der juristischen Landschaft geschlossen hat, zeigte sich nicht zuletzt an der großen Zahl prominenter Gäste.

Bleibt zu hoffen, dass Politik und Öffentlichkeit die Resolution des Amtsrichtertages und dessen Thesen aufgreifen und sich eine lebhafte Diskussion über Gegenwart und Zukunft der Amtsgerichte als wichtigem Teil der dritten Staatsgewalt und damit des gesamten Staatsgebildes entfacht, bis zum nächsten Amtsrichtertag im Jahre 2011

die Amtsrichter erneut zusammentreten, um erneut ihre Anliegen auf breiter Ebene zu diskutieren.

Grußwort (Auszug) von Staatssekretär Jan Söffing

Sie haben – bei aller Belastung – einen der interessantesten Berufe gewählt, den die Justiz zu bieten hat. In kaum einem anderen Bereich werden so viele menschliche und fachliche Fähigkeiten benötigt – und gefordert – wie am Amtsgericht. In besonderer Weise prägt hier die Persönlichkeit der Richterin und des Richters das ausgefüllte Amt. Das sage ich mit Überzeugung und aus eigener intensiver Erfahrung.

Für die Mehrzahl der Bürger repräsentieren Sie unseren Rechtsstaat. Wenn ein Bürger sich an die Justiz wendet, tritt ihm vielfach eine Amtsrichterin oder ein Amtsrichter gegenüber. Denkt dieser Bürger an die Justiz, hat er Ihr Gesicht vor Augen. Deswegen bin ich sehr angetan von dem Vorhaben des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, nun regelmäßig alle zwei Jahre Amtsrichtertage auszurichten. Dies empfinde ich als Ausdruck eines im besten Sinne gesunden amtsrichterlichen Selbstbewusstseins. Bereits der heutige 1. Amtsrichtertag (ART) zeigt, dass ein solches Forum bisher fehlte. Der ART wird Gelegenheit bieten zum fachlichen Austausch, zur kritischen Reflexion des eigenen Standorts, zum Wirken nach Außen und nicht zuletzt zur persönlichen Begegnung.

Sie haben mit Ihrer Themenwahl „Amtsrichter heute – in der Mitte der Gesell-

schaft“ die gesellschaftliche Bedeutung des Amtsrichters in den Mittelpunkt gestellt.

Daneben wenden Sie sich in den Arbeitskreisen auch berufsspezifischen Fragestellungen zu.

Die Arbeitsbelastung der Amtsrichter behalten wir im Blick. Ich darf nur an das länderübergreifende laufende Projekt der Richterassistenz erinnern. Die IT-Ausstattung am Arbeitsplatz wird weiter verbessert und der horizontale und vertikale Belastungsausgleich, den wir mit den OLG-Bezirken durchführen, dient der gerechteren Verteilung der Arbeitslast.

Aus meiner Sicht kann es auf die von Ihnen im dritten Workshop aufgeworfene Frage, ob der Amtsrichter Einzelkämpfer oder Teamplayer sei, nur die Antwort geben: natürlich Teamplayer. Auch hier sind wir – sind Sie – auf einem guten Wege. Denken Sie nur an die in Kleve initiierten Vergleichsringe. Ich kann mir den Richter auch als Kopf seiner „Rechtsprechungseinheit“ vorstellen, der Richter könnte auch „als Mannschaftskapitän eines aus Rechtspflegern und Servicekräften bestehenden Teams“ agieren.

Der Richter wird seiner gesellschaftlichen Verantwortung nicht allein dadurch gerecht, wenn er das ihm übertragene Rich-

teramt formal ausfüllt. Die Beherrschung von richterlicher Kunst und – falls nötig – auch von richterlichem Handwerk setze ich vielmehr voraus. Dem Richterberuf – und damit Ihnen allen – wird in der Bevölkerung unverändert hohe Wertschätzung entgegen gebracht.

So etwas verpflichtet. Die hervorgehobene Stellung darf allerdings auch nicht zur Abgehobenheit und Entfremdung führen.

MERINO ROBEN
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!

TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden, als die Robe ELITE.

DIE REINE NATUR
Die Richter/Staatsanwaltströre ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, **superleichter** Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt bei Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstrasse 136
Telefon 0711/3166980

Der Richter darf nicht in einem „Elfenbeinturm“ sitzen. Vielmehr ist sein Platz in der Mitte der Gesellschaft. Der einzelne rechtssuchende Bürger und die Allgemeinheit als Ganzes dürfen vom Richter erwarten, dass er sich als aktiver Teil der Gesellschaft versteht und auch als solcher handelt und sich einbringt.

In einer Demokratie meint verantwortliches Handeln stets Handeln zum allgemeinen Besten. Damit ist auch politisches Handeln gemeint. Unsere freiheitliche Verfassung gibt jedem zwar das Recht, unpolitisch zu bleiben. Vom Richter wird aber etwas anderes erwartet. Die Verantwortung des Richters ist vergleichbar mit der Verantwortung eines homo politicus, also eines Menschen, der sich dem öffentlichen Wohl verpflichtet fühlt.

Es freut mich daher besonders, dass sich viele von Ihnen außerhalb des Dienstes engagieren. Der 1. ART wäre nicht möglich, wenn nicht viele aus Ihrer Mitte bereit wären, sich mit hohem persönlichem Einsatz für andere einzusetzen.

Allerdings: an der Verantwortung – gesellschaftlich, politisch, sozial – kann nur teilhaben, wer sich in ihren Dienst stellen darf. Er oder sie muss den Gremien angehören dürfen, die die Allgemeinheit repräsentieren. Das Herz bürgerschaftlicher Demokratie schlägt nicht nur in den großen Parlamenten. Es schlägt auch in den Gemeinderäten, den Stadträten und Kreistagen.

Mit gewisser Sorge blicke ich auf Tendenzen, gerade Richtern ihren kommunalpolitischen Bewegungsspielraum immer weiter einzuengen. Die Jahrzehnte lang geübte Staatspraxis geht aber mit guten Gründen von einer Vereinbarkeit des Kommunalmandats mit dem Richteramt aus.

Zugegeben, die Besonderheit des Richteramtes bringt gewisse Beschränkungen in der persönlichen Lebensführung mit sich. Der Richter hat sich auch bei „politischer Betätigung“ so zu verhalten, dass „das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird“ (§ 39 DRiG).

Engagiert sich ein Richter in der Kommunalpolitik, schwindet mein Vertrauen in seine Unabhängigkeit allerdings keineswegs. Der auch außerhalb des Dienstes aktive Richter rückt dadurch doch näher ins Zentrum der Gesellschaft. Gesellschaftliches, sportliches, soziales, verbands- oder kommunalpolitisches Engagement erdet. Wer dort verwurzelt ist, verlässt den Elfenbeinturm der reinen Wissenschaft. Höchst selten kehrt er dorthin zurück. Der auch außerhalb des Dienstes tätige Richter erfährt, wie mit den Zwängen praktischer Notwendigkeiten und beschränkter Mittel umzugehen ist. Der Blick über den richterlichen Tellerrand weitet seinen Horizont. Gesellschaftlicher Einsatz verlangt Kreativität abseits der Leitplanken der Prozessordnung oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Umgekehrt liegt es im öffentlichen Interesse, dass wir Richter nicht auf die Bereiche allgemeingesellschaftliches, soziales oder sportliches Engagement reduzieren dürfen. Richter sind nicht per se die verständigeren Menschen. Aber sie können viel zum Gelingen des Ganzen beitragen.

Und – die gesellschaftliche, soziale und insbesondere politische Tätigkeit von Richtern ist nicht nur ein öffentliches Anliegen. Sie dient nach meiner Überzeugung auch dem ureigenen berufsständischen Interesse aller Justizbediensteten, insbesondere der Richterschaft selbst. In Gerichten und

Justizbehörden wird vielfach geklagt, dass in der Landes- oder Bundespolitik niemand für die Justiz aufstehe und für sie streite. Die Vertretung eigener Interessen verfolgen Richterinnen und Richter in erster Linie durch die Berufsverbände wie dem Deutschen Richterbund. Aber – der gute Wille zur Interessenvertretung und das immense Engagement reichten oft nicht aus. Deshalb ist es so wichtig, dass wir Richter im Bundestag und den Länderparlamenten haben. Der Weg dorthin führt aber in aller Regel über ein kommunalpolitisches Engagement.

Damit Sie mich nicht falsch verstehen, möchte ich abschließend zwei Dinge klarstellen:

Erstens: Der angemahnten gesellschaftlichen Verantwortung genügt nicht, wer als sauertöpflischer Nörgler hinter seiner Zeitung grantelt. Eine Freiheit zum Nörgeln erkenne ich nicht an. Der Verantwortung für das öffentliche Wohl wird ebenfalls nicht gerecht, wer sich aus der Deckung seines Richteramts als publizistischer Heckschütze betätigt. Niemandem ist gedient, wenn sich Richter, gar leitende Richter, unter dem Deckmantel der Besorgnis um die Justiz an die Presse wenden.

Zweitens: Alles hat seine Grenzen. Das gilt auch für das außerdienstliche, insbesondere politische Engagement des Richters. Das Ansehen der Justiz darf nicht gefährdet werden. So ist es etwa im Nebentätigkeitsrecht ausdrücklich geregelt. Wer etwa als Strafrichter über fragwürdige Geschäftspraktiken bei einer städtischen Gesellschaft zu entscheiden hat, kann nach dem Ablegen der Robe dort nicht in den Aufsichtsgremien sitzen. Auch hier ist das rechte Augenmaß gefragt.

Wahrnehmung von Innen und Außen

Ethischer Anspruch an den Richterberuf im 21. Jahrhundert:

Auszug aus der Rede der Richterin am FinanzgerichtG Elisabeth Kretz (Hamburg)

Vor einer Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Richterberuf steht die Ausgangslage des GG, nach dem die rechtsprechende Gewalt den Richtern in Bund und Ländern anvertraut ist; Richter sind nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechtsstellung der Richter im Weiteren ist durch Bundesgesetz bzw. Landesgesetze geregelt. Der ethische Anspruch an die Richterschaft geht über das hinaus, was gesetzlich und disziplinarrechtlich geregelt ist. „Diese innere Unabhängigkeit des Richters

kann weder die Verfassung noch das Gesetz garantieren. Sie ist eine dem Richter persönlich gestellte Aufgabe. Er muss seine innere Unabhängigkeit gerade gegenüber den rechtlichen nicht fassbaren Einwirkungen bewahren.“ⁱ

Die Ausübung richterlicher Gewalt findet ihre Legitimation in demokratischen Gesellschaften im Vertrauen, das die Bürgerinnen und Bürger in die rechtsprechende Gewalt setzen. Dies ist Voraussetzung für die Ak-

zeptanz der richterlichen Entscheidungen und für die Herstellung und Wahrung des Rechtsfriedens.

Gerichte stehen unter besonderem Erwartungsdruck, bilden sie oft die letzte Zufluchtmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger vor staatlicher Willkür und privaten Machtmissbrauch. Kommen Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der richterlichen Tätigkeit auf, droht der Rechtsstaat Schaden zu nehmen.

Richtiges Verhalten, das heißt ein Verhalten, welches Unabhängigkeit und Unparteilichkeit/ Unvoreingenommenheit garantiert und demonstriert, schafft und bewahrt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz, falsches Verhalten schädigt dieses. In dieser Weise ist richtiges oder falsches Verhalten eine Frage der Ethik. Und es ist die Beschäftigung auch mit uns selbst und der Wahrnehmung der zahlreichen Faktoren, die uns und unsere Entscheidungsfindung bewusst und unbewusst beeinflussen.

Richterliche Tätigkeit ist Ausübung von Staatsgewalt, die der rechtsprechenden Gewalt vom Volk anvertraut ist, als Treuhänder des Rechts, zum Schutz und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Dieses Verständnis kann für uns Leitlinie bei der Wahrnehmung unserer Aufgabe sein. Die uns übertragene Aufgabe bedeutet die Ausübung von Macht, die Macht Freiheit zu entziehen, Pflichten aufzuerlegen, Rechte zu beschränken. Für das richterliche Handeln gibt es gesetzliche Regeln. Diese Regeln lassen jedoch Ermessens- und Interpretationsspielraum. „Im Gesetz sind nicht weniger Lücken als Worte“. Darüber hinaus bestehen Spielräume bei der Gestaltung des Verfahrens. Innerhalb dieser Spielräume suchen wir in dem uns bei Gericht vorgetragenen Einzelfall eine gerechte Entscheidung zu finden.

Aus den Kommunikationswissenschaften wissen wir, dass der gesamte Eindruck einer Persönlichkeit zu 55% durch sein Erscheinungsbild und Auftreten (Körpersprache), zu 38% durch die Stimme und nur zu 7% durch den Inhalt seiner Rede bestimmt wird. Die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen hängt damit mindestens ebenso sehr von der Behandlung des Bürgers vor Gericht, – wie offen und unvoreingenommen ihm begegnet werden, ob er ernst genommen worden ist – wie von unserer juristischen Qualifikation ab.

Wie immer macht auch bei dem Gespräch in der mündlichen Verhandlung der Ton die Musik. Richter dürfen nahezu alles sagen, wenn dies mit Pietät und Takt geschieht. Ob unsere Entscheidungen angenommen und respektiert werden, hängt von der Wertschätzung ab, die uns als Person, unserer Verfahrensführung und unserer Entscheidung beigemessen wird. Insoweit hat der Rechtsstaat für die Öffentlichkeit ein Gesicht, nämlich das des Richters. Unser Verhalten prägt das Bild, das von der Justiz in der Öffentlichkeit entsteht.

Wichtig für eine unvoreingenommene und unparteiliche Entscheidung ist auch Wissen über uns selbst. Vorverständnis und aktuelle

Lebenssituation haben Einfluss auf meine Entscheidungen. Um die Objektivität trotz zahlreicher Einflussfaktoren zu bewahren, ist das Kennenlernen dieser Einflussfaktoren nötig sowie bewusste Korrekturen der einzelnen Einflussfaktoren. „Die Unabhängigkeit eines Richters wächst in dem Maße, wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird“.ⁱⁱ

Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Richterberuf dient auch der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und der Festlegung der Position der Richterschaft, als Organ der dritten Staatsgewalt, in Staat und Gesellschaft. Wir in der Justiz sehen uns häufig Landesministerien gegenüber, die die Gerichte mehr oder weniger als nachgeordnete Behörden betrachten. Führungs- und Modernisierungskonzepte, deren Ausgangsideen aus der Wirtschaft stammen und die danach auf die Behörden übertragen wurden, sollen möglichst unverändert auch bei den Gerichten umgesetzt werden. Die schnelle Verfahrenserledigung wird zum Maß der Dinge und beeinflusst zunehmend die Arbeitsweise und das Bewusstsein an den Gerichten. Es kann nicht verwundern, dass Kollegen versuchen, mit allen Mitteln das Dezernat „sauber“ zu halten. Gerade bei jungen Kolleginnen und Kollegen fällt der Erledigungsdruck auf fruchtbaren Boden. Hier besteht die Gefahr einer fehlgeleiteten, nur an den Erledigungszahlen gemessenen Sozialisation junger Richter und Staatsanwälte und einer Veränderung des beruflichen Selbstverständnisses.

Gleichzeitig wächst die Unzufriedenheit mit dem Beruf, erleben wir nun, dass Leistung in erster Linie in der Quantität gemessen wird.

Die Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis ist keinesfalls nur jungen Kollegen vorzubehalten. „Die wahre Gefahr kommt nicht von außen, sondern liegt in einer langsamem Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniertwerden.[...] Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschlafierung der kritischen Neugier und zur Verkümmерung der menschlichen Sensibilität.“ⁱⁱⁱ

Wir Älteren, die wie schon länger dabei sind, müssen wach bleiben. Nur weil wir es schon immer so gemacht haben, ist es nicht automatisch gut. Richterliche Ethik heißt, das eigene Verhalten ständig zu überprüfen und zu vervollkommen.

Macht verlangt aber auch nach Kontrolle. Wir in der Richterschaft führen in Deutschland in den letzten Jahren verstärkt die Dis-

kussion um eine Selbstverwaltung der Justiz und einer Befreiung von den Einflüssen der Exekutive. Gleichzeitig wird die Frage der Kontrolle der Richter zunehmend in der Öffentlichkeit problematisiert. Sich der Kritik zu stellen, heißt deshalb auch, der Öffentlichkeit die Gründe für unsere Entscheidung verständlich zu machen. Öffentlichkeit beginnt dabei schon im Gerichtssaal und mit der Parteöffentlichkeit. Es steht einem Richter gut an, die tragenden Gründe seines Urteils mit verständlichen Worten darzulegen.

Unabhängigkeit muss immer wieder neu errungen werden, indem Gerichte sich der Öffentlichkeit und ihrer Verantwortung stellen. Eine richterliche Ethik hat nur dann Bedeutung, wenn sie auch mit Leben erfüllt wird, das heißt, wenn die Richterinnen und Richter sich mit ihrem ethischen Selbstverständnis in der täglichen Praxis beschäftigen. Die ethischen Probleme treten nicht nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf, sondern viele alltägliche Situationen im Berufs-, aber auch im Privatleben können ethische Dilemmata auslösen.

Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Beruf erledigt zwar keine Verfahren und verbessert nicht die Statistik. Doch deshalb sind wird nicht Richterin oder Richter geworden. Das sollten wir uns wieder einmal bewusst machen und uns deshalb die Zeit nehmen, die Diskussion über unser berufliches Selbstverständnis zu führen, die Erkenntnisse in unsere tägliche Arbeit einfließen lassen und so unserem Anspruch an diesen Beruf wieder mehr Geltung zu verschaffen.

i Professor Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, NJW 2001, 1089

ii A. Kaufmann, Der BGH und die Sitzblockade, NJW 1988, 2581, 2582

iii Piero Calamandrei „Das Lob der Richter, gesungen von einem Advokaten“

Roben Seit 1890 

für Richter, Anwälte, Protokollführer in hervorragender Qualität.



Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen (ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul. Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

Amtsrichterliche Arbeitsgestaltung und Arbeitsbelastung (Workshop 1)

Gerechtigkeit kostet Geld

Unter der Leitung von DAG Benesch und RAG Dr. Laroche, näherten sich die Teilnehmer der Thematik zunächst in freiem Brainstorming.

Schnell konnte Einigkeit erzielt werden, dass wir unserer Berufsethik schuldig sind, auch bei den herrschenden Arbeitsbedingungen keinerlei Abstriche an der Qualität unserer Arbeit machen zu wollen, und dass wir erkennbare Tendenzen, die Qualität zu reduzieren, nicht hinzunehmen bereit sind. Dabei ist wichtig zu betonen, dass der Begriff Qualität in Bezug auf richterliche Arbeit vielschichtig ist und an der befriedenden Streitbeilegung im Interesse der Rechtsuchenden orientiert sein muss. Es kann nicht deutlich genug betont werden, dass weder die vielzitierte „Verfahrensdauer“ noch irgendwelche „Erledigungszahlen“ für sich genommen geeignetes Kriterium der Qualitätsmessung sind, auch wenn eine zügige Erledigung im Interesse aller – sowohl der Rechtssuchenden als auch der Menschen in der Justiz – selbstverständlich ist. Deshalb muss es uns ein Anliegen sein, die vorhandene Zeit effektiv zu nutzen. Hier können zweifelsfrei in vielen Fällen brachliegende Binnenressourcen nutzbar gemacht werden. Dies beginnt bei einer guten Aufbildung für den Beruf des Amtsrichters, auf den weder das Referendariat noch die Zeit in der landgerichtlichen Zivilkammer ausreichend vorbereiten. Fragen der Organisation des amtsgerichtlichen Dezernats und der spezifisch amtsrichterlichen

Prozessführung werden nicht oder nicht ausreichend gelehrt. Hier können vorhandene Instrumente wie Mentorensysteme am Amtsgericht und Kollegiale Beratung (Interview) wertvolle Hilfe leisten - wobei festzuhalten gilt, dass gerade letzteres als Angebot sich nicht auf junge Richter beschränkt, sondern auch der erfahrene Amtsrichter gut daran tut, den kollegialen Rat der Kollegen zu suchen und anzunehmen.

Einigkeit bestand ebenfalls, dass die derzeitige Personal- und Belastungssituation den (noch) hohen Qualitätsstandard und die hohen Qualitätsanforderungen, die wir an uns – vor allem aber die Rechtssuchenden an uns – stellen, und die ein bedeutender stabilisierender Faktor unserer Gesellschaft sind, massiv gefährdet. Hier ist die Politik, die so gerne den Standortvorteil Justiz herausstreckt, gefragt.

Da sich im Laufe der Diskussion immer mehr kristallisierte, dass das Thema des Workshops vielschichtig ist und deshalb viele Themen nur angerissen werden können, wurde sich bei den zu formulierenden Thesen und Forderungen an die Politik auf den derzeit wohl drängendsten Bereich beschränkt.

Gerechtigkeit kostet Geld

Als 3. Staatsgewalt obliegt es uns ganz besonders, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen. Dies setzt ganz selbstverständlich eine angemessene Personal- und Sachausstattung

der Amtsgerichte voraus, die in einigen Bereichen stark gefährdet, in anderen bereits nicht mehr ausreichend ist. Diese Grundvoraussetzungen (wieder) herzustellen, ist deshalb unser derzeit wichtigstes Anliegen. Es lässt sich auf einen knappen Nenner bringen: „Gerechtigkeit kostet Geld“.

Unter dieser Überschrift hat der Workshop seine Thesen und Forderungen gestellt. Dabei konnte schnell weitgehende Einigkeit erzielt werden. Lediglich die Frage, ob ein auf die Bedürfnisse des Amtsgerichts zugeschnittene Überarbeitung von Verfahrens- und Beweisrecht zu fordern ist, die dem Richter Zeit verschafft, sich ohne überflüssige Verfahrensfesseln mit den einzelnen Fällen zu beschäftigen, war hoch umstritten und nicht konsensfähig. Da die Gefahr gesehen wurde, eine solche Forderung könnte als Verzicht auf Rechtsstaatlichkeit oder Abkehr von Qualitätsansprüchen missverstanden werden, fand die These „Das Verfahrens- und Beweisrecht ist an seiner Praxistauglichkeit zu messen“ nach intensiver Diskussion bei Stimmengleichheit im Workshop keine Mehrheit und wurde im Plenum – ohne Aussprache – mehrheitlich abgelehnt. Alle weiteren Thesen wurden sowohl im Workshop als auch im Plenum einstimmig angenommen und haben vollständig Eingang in die Resolution des Amtsrichtertages 2009 gefunden.

Kontakt für Rückfragen und zur weiteren Diskussion: Dr. Peter Laroche, AG Wuppertal, peter.laroche@drb-nrw.de

Der Amtsrichter in der Gesellschaft (Workshop 2)

„Wie nimmt die Gesellschaft den Amtsrichter wahr?“

Um diese Kernfrage kreiste die Diskussion im Workshop. Zur Einführung hatten die Leiter DinAG Niewerth und RAG Sellmann einige Kernthemen wie Außenwirkung, Richter und Politik, Selbstverständnis des Amtsrichters u.a. auf Karteikarten an einer Pinwand angebracht, um das „brainstorming“ anzuregen. Diese Präsentation brachte sofort eine lebhafte Diskussion unter den etwa 20 Teilnehmern in Gang. Ganz offensichtlich bewegt dieses Thema die Gemüter von Amtsrichtern mehr als es der eher harmlos erscheinende Titel vermuten lässt.

Mit Rücksicht auf die begrenzte Zeit entschloss sich die Arbeitsgruppe, nur einige

Themen aufzugreifen. Die Frage der politischen Betätigung und des äußeren Erscheinungsbild blieben daher unberücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe war sich schnell einig, dass das Amtsgericht eine ganz besondere Bedeutung für die Bürger hat, da dies die wichtigsten und existenziell bedeutsamsten Angelegenheiten bearbeitet. Das Ansehen in der Öffentlichkeit und die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit von Amtsrichtern und Amtsgerichten steht daher im Vordergrund. Dem wird von der Politik nicht genug Beachtung geschenkt, was sich in einer unzureichenden Personalausstattung und Besoldung widerspiegelt. Es be-

steht die ernsthafte Sorge, dass sich nicht mehr genügend qualifizierter Nachwuchs findet.

Ebenso einhellig war die Auffassung, dass wir selbst zur Mitwirkung aufgerufen sind und uns mehr in der Öffentlichkeit darstellen müssen. Wir müssen aktiv an unserer Außenwirkung mitarbeiten und dürfen nicht hinter „verschlossenen“ Türen arbeiten. Von dieser Haltung sind die von diesem Workshop vorgelegten Thesen geprägt.

Kontakt für Rückfragen und zur weiteren Diskussion: Lydia Niewerth, AG Bonn, lydia.niewerth@ag-bonn.nrw.de

Der Amtsrichter im Gericht (Workshop 3)

Einzelkämpfer oder Teamplayer?

Dieser dritte, von DAG Jörg Heinrichs und RAG Christian Friehoff geleitete Workshop wurde von Friehoff mit einem Kurzreferat eröffnet, in dem er der Frage nachging, wie so sich dem „freisten aller Richter“ die vorgenannte Frage überhaupt stellt. Danach systemisierte der Workshop die Außenbeziehungen der Richter am/beim Amtsgericht, um sie auf denkbare Ansätze zur Teambildung und eventuelle Gefahrenquellen zu untersuchen. Richter – Richter, Richter – Geschäftsstelle, (Plan-) Richter – Proberichter und Richter – Externe waren die vier Blickwinkel, unter denen sich die gut 20 Teilnehmer dem Thema näherten. Jedem Aspekt wurde eine Stellwand zugeordnet, an der auf Karteikarten die unterschiedlichen Gedanken der Kollegen zu dem Thema gesammelt wurden. Dabei konnte jeder seinem eigenen Diskussionsinteresse folgend von Wand zu Wand „wandeln“ und sich mit den Kollegen unter Einbeziehung der bereits aufgehängten Stichwörter austauschen („Open Space“ oder auch, wie es der Landesvorsitzende Lindemann nannte, „Wandel der Gedanken“).

Nach der Mittagspause wurden die Arbeitsergebnisse strukturiert. Wegen der Kürze der Zeit konnten dabei nicht alle Aspekte, die zunächst auf den angehefteten Karteikarten aufgetaucht waren, vertieft werden. Im Verhältnis „Richter – Richter“ stell-

te sich z.B. bei der Anregung, in formalisierten Erörterungen Leitlinien für das Gericht zu erarbeiten, das Problem, inwiefern dabei zu großer Druck auf die Kollegen ausgeübt werden könnte, die nicht zuletzt wegen ihrer Unabhängigkeit an derartigen Entwicklungen nicht aktiv mitwirken möchten.

Der Themenbereich „Richter – Geschäftsstelle“, der neben „Richter – Richter“ den Hauptschwerpunkt der Arbeitsgruppe bildete, war ebenfalls sehr komplex. Unterschiedliche Qualitätsanforderungen, Auswirkungen der Besoldungsstruktur im Geschäftsstellenbereich auf die Arbeitssituation und die nach wie vor aktuellen Probleme mit JUDICA/TSJ spielten neben den in den beschlossenen Thesen zum Ausdruck kommenden Aspekten eine Rolle. Die interessante Frage, wie fehlendes Weisungsrecht mit der Notwendigkeit, ein funktionierendes „Serviceteam“ zu bilden, in Einklang gebracht werden kann, konnte auch nur ansatzweise behandelt werden.

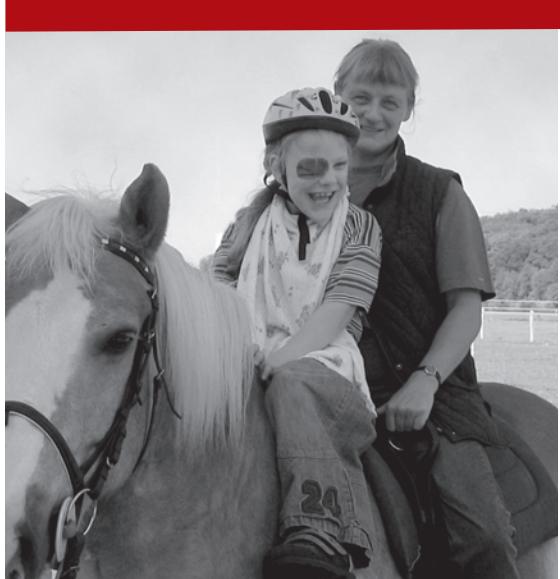
Die Gesprächs zwischenergebnisse wurden parallel zur Diskussion schriftlich fixiert. So entstanden in dem Workshop zu den ersten drei Themenkomplexen die später dem Plenum vorgestellten und dort verabschiedeten Thesen.

Zum vierten Blickwinkel „Richter – Externe“ wurden keine Gesprächsergebnisse formuliert: die Außenbeziehungen z.B. zur

Presse, zur Bewährungshilfe, zum Jugendamt, zur Jugendgerichtshilfe etc. sind sehr vielfältig und unterschiedlich. Diesen Fragen nachzugehen, könnte leicht einen eigenen Workshop ausfüllen. Dass man einen offenen, regelmäßigen und vertrauensvollen Umgang anstreben und pflegen sollte, ist aber nach Auffassung der Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe eine Selbstverständlichkeit, die keiner besonderen Beschlussfassung bedurft.

Während die Thesen zu den Bereichen „Richter – Richter“ und „Richter – Geschäftsstelle“ im Plenum einstimmig gebilligt wurden, gab es nach einer kurzen Aussprache bei den Thesen zu „Richter – Proberichter“ einige wenige Gegenstimmen: es wurde im Plenum erörtert, ob die Unterthese „Bedarf an einer Institutionalisierung des Hilfsangebotes – insbesondere von Seiten der Verwaltung – besteht jedoch angesichts der gelebten Arbeitswirklichkeit nicht“ gestrichen werden sollte. Ob damit die gegenteilige Auffassung nach stärkeren, institutionalisierten Angeboten der Verwaltung verknüpft war, blieb unklar. Dieser Aspekt des Workshops könnte eventuell bei der nächsten Assessorenvertreterversammlung vertieft werden.

Kontakt für Rückfragen und zur weiteren Diskussion: Christian Friehoff, AG Bielefeld, christian.friehoff@drb-nrw.de



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**

Resolution des Amtsrichtertages 2009

Workshop 1

Amtsrichterliche Arbeitsgestaltung und Arbeitsbelastung

Gerechtigkeit kostet Geld

- Die Amtsgerichte sind als Teil der Dritten Gewalt eine wichtige Säule der Gesellschaft.
- Amtsrichter haben den Anspruch, qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen.
- Die Bedeutung der Amtsgerichte und die Wertigkeit der Arbeit wird in der Politik nicht ausreichend wahrgenommen.
- Der gewachsene und ständig weiter wachsende Erledigungsdruck gefährdet Ansehen und Qualität der amtsrichterlichen Arbeit.
- Die sachgerechte Erledigung von Verfahren erfordert eine angemessene Personal- und Sachausstattung. Dies ist gegenwärtig auch im Verhältnis zu den anderen Instanzen und Gerichtsbarkeiten nicht der Fall.
- Die amtsrichterliche Tätigkeit ist auf ihren Kernbereich zurückzuführen.
- IT-Technik muss effizient sein und darf nicht zu Mehrbelastung führen.
- Bei Aufgabenzuweisungen an das Amtsgericht ist eine angemessene Bewertung der Arbeit vorzunehmen. Bei Verlagerungen darf die Bewertung nicht geringer sein als beim zuvor zuständigen Gericht.

Workshop 2

Der Amtsrichter in der Gesellschaft

An den Amtsgerichten werden die meisten und zahlreiche für den Bürger existenziell wichtige rechtliche Angelegenheiten erledigt. Deshalb muss das Ansehen der Amtsrichter gestärkt und die Bedeutung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit deutlicher gemacht werden.

1. Um die Aufgaben in der erforderlichen Qualität zeitnah erfüllen zu können, ist eine

angemessene Personalausstattung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erforderlich.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Personalbedarf an den Amtsgerichten entsprechend der von ihr veranlassten Personalbedarfsberechnung (PebbSy) 1 : 1 bereit zu stellen, wie es in verschiedenen Bundesländern bereits praktiziert wird und dabei auch den zukünftigen Personalbedarf, der durch weitere gesetzliche Maßnahmen wie der Einführung des Großen Familiengerichts entsteht, angemessen zu berücksichtigen.

2. Dazu gehört auch eine amtsangemessene Besoldung der Amtsrichter und eine Ausstattung der Amtsgerichte, die einer vergleichbaren Institution in der Wirtschaft entspricht, um auch für die Zukunft qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.

3. Amtsrichter und Direktoren von Amtsgerichten müssen einer Darstellung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit aufgeschlossen gegenüber stehen; dazu gehören aktive Pressearbeit und öffentliche Veranstaltungen wie Tage der Offenen Tür u.ä. Auch dafür müssen die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Workshop 3

Der Amtsrichter im Gericht: Einzelkämpfer oder Teamplayer?

Verhältnis zwischen Richtern und ihren Geschäftsstellen

Wir als Amtsrichter sind aufgefordert, unsere individuellen Arbeitsabläufe mit der GS/Serviceeinheit dauerhaft abzustimmen. Das setzt gegenseitiges Verstehen ebenso voraus, wie eine Kontinuität auf den Arbeitsplätzen. Dieser Prozess kann durch strukturierte Kommunikationsformen begünstigt werden, aber auch unabhängig von Vorgaben seitens der Verwaltung durch persönliche Initiative erfolgen.

Verhältnis der Richter untereinander

Amtsrichter sind aufgefordert, unter Wahrung ihrer richterlichen Unabhängigkeit Erfahrungen auszutauschen und im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung im Amtsgerichtsbezirk gemeinsame rechtliche Positionen zu erarbeiten. Auf informeller Ebene können Rechtsstandpunkte ausgetauscht und ggf. abgestimmt werden, ohne die eigene Unabhängigkeit in Frage zu stellen („Flursenat“). Dies kann gegebenenfalls auch durch regelmäßige Dienstbesprechungen oder Abteilungsstrukturen institutionalisiert werden. Soweit dabei die Ergebnisse in Protokollen festgehalten werden, können diese zur Einarbeitung neuer oder Information nicht beteiligter Kollegen verwendet werden.

Amtsrichter sind aufgerufen, den Richterrat als Plattform stärker zu nutzen, ihn zu unterstützen und sich dort zu engagieren. Er kann auch als Moderator für Binnenkommunikation und Förderung des „Teamgeistes“ genutzt werden.

Verhältnis zwischen Planrichtern und Proberichtern

Betreuungsbedarf besteht gerade auch im Hinblick auf die enorme Arbeitsbelastung.

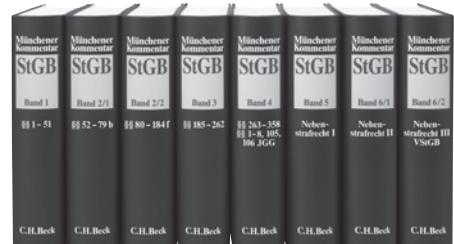
Bedarf an einer Institutionalisierung des Hilfsangebotes – insbesondere von Seiten der Verwaltung – besteht jedoch angesichts der gelebten Arbeitswirklichkeit nicht.

Amtsrichter sind aufgerufen, auch weiterhin den jüngeren Kollegen Hilfsangebote zu machen, um ihnen den Start am Amtsgericht zu erleichtern und sie persönlich und fachlich zu integrieren.

Informelle Hilfsangebote können und sollten auch über den örtlichen Richterrat erfolgen oder vermittelt werden.

Zur Förderung der Kommunikation und zur Bewusstmachung der bestehenden Hilfsangebote ist eine begleitete Vorstellungsrunde sinnvoll (gegebenenfalls bei größeren Gerichten auch Rund-Email mit Foto; Laufzettel mit Begleitung).

Die große Lösung für Strafverteidiger, Richter und Staatsanwälte



Fax-Coupon

Münchener Kommentar zum StGB
1. Auflage. Alle Bände in Leinen.

- Expl. 978-3-406-48831-3 **Gesamtwerk**
Rund 12.500 Seiten. In 6 Leinenbänden ca. € 1600,-
- Expl. 978-3-406-48825-2 **Band 1: §§ 1–51**
2003. XXXIV, 1724 Seiten. € 198,-/€ 178,-*
- Expl. 978-3-406-48826-9 **Band 2/1: §§ 52–79 b**
2005. XL, 917 Seiten. € 168,-/€ 148,-*
- Expl. 978-3-406-53237-5 **Band 2/2: §§ 80–184 f**
2005. XLII, 1434 Seiten. € 238,-/€ 218,-*
- Expl. 978-3-406-48827-6 **Band 3: §§ 185–262**
2003. XXXVIII, 1385 Seiten. € 198,-/€ 178,-*
- Expl. 978-3-406-48828-3 **Band 4: §§ 263–358 StGB, §§ 1–8, 105, 106 JGG**
2006. XXXVII, 2329 Seiten. € 278,-/€ 258,-*
- Expl. 978-3-406-48829-0 **Band 5: Nebenstrafrecht I**
2007. XXVIII, 2276 Seiten. € 285,-/€ 265,-*
- Expl. 978-3-406-55056-0 **Band 6/2: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch**
2009. Rund 890 Seiten. € 168,-/€ 148,-*
(Erscheint im Mai 2009)

Kostenlose Leseprobe

* Vorzugspreis bei Gesamtabnahme aller Bände.

In Vorbereitung:

Band 6/1: Nebenstrafrecht II
(In Vorbereitung für Herbst 2009)

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

155374

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Texform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, Obere Mainzer Straße 12, 80801 München, Postfach 108, D-8000 München, Tel. 089/58189-0, Telefax 089/58189-402, E-Mail: info@beck-shop.de, www.beck-shop.de, www.beck.de). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückgewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Ersilfierung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck - 80791 München
Fax: 089/58189-402 · www.beck.de



Aus der Arbeit des Vorstandes**Vorlauf für das Jubiläum**

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus, so auch das Jubiläum „60 Jahre Deutscher Richterbund in Nordrhein-Westfalen“. Die einzelnen Bezirksgruppen sind aufgerufen, im Sommer/Frühherbst dieses Jahres an die Eintragung des Verbandes im Vereinsregister des AG Duisburg vom 19. September 1949 durch eigene Aktivitäten zu erinnern. Dazu stellt der Bund der Richter und Staatsanwälte Material mit einer Tischabdeckung und einem Sonnenschirm (reihum) zur Verfügung, die auch zum Verfassungstag am 23. Mai 2009 in Bonn, Duisburg und Paderborn und zum NRW-Tag vom 26. bis 28. Juni 2009 in Hamm eingesetzt werden. Der Landesverband selbst wird am 8. Oktober 2009 in Düsseldorf eine offizielle Jubiläumsveranstaltung im „Theater der Träume“ ausrichten, zu der auch die politische Prominenz eingeladen wird.

Besoldung und Belastung

Weitere Tagungspunkte der Sitzungen des Geschäftsführenden und des Gesamt-Vor-

standes am 1./2. April 2009 im Sporthotel in Kamen waren die Besoldungs- und die Belastungssituation. Die Landesregierung hat ihren Vertrauensbonus nach der Wahl im Jahre 2005 inzwischen vollständig aufgebraucht, nachdem sie ihr Versprechen, die Bankenkrise werde die Besoldungserhöhung nicht beeinflussen und die Ergebnisse aus den Verhandlungen der Regierung mit den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes würden 1:1 umgesetzt, nicht eingehalten hat. Der Bund der Richter und Staatsanwälte sieht sich daher veranlasst, Rechtsschutz bei der Durchsetzung von angemessener Besoldung im Klagegege, wie das OVG Münster dies vorgegeben hat, in geeigneten Verfahren zu gewähren.

Kritisiert wurde in Kamen auch, dass im Düsseldorfer Bezirk über 20 Stellen für Staatsanwälte monatelang nicht besetzt werden bzw. wurden und dass Assessoren teilweise bis zu mehr als vier Jahre auf ihre Festanstellung warten, obwohl sie qualifizierte Arbeit, u.a. in Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen, leisten.

Einen deutlichen Erfolg haben wir hingegen im Bereich Belastung erreichen können. Unsere beharrliche Arbeit hat dazu geführt, dass 90 (zumindest größtenteils) neue Stellen für Richter und Staatsanwälte bewilligt worden sind. Zudem werden die Richterstellen jedenfalls im Bereich des OLG Hamm fast ausschließlich den dort besonders belasteten Amtsgerichten zugutekommen. Dabei steckt hier zwar der Teufel im Detail. So werden zum Beispiel die für die Sozialgerichtsbarkeit bestimmten zehn Stellen fast vollständig durch Beendigung von Abordnungen aufgezehrt. Die Politik hat aber mit diesem Schritt angesichts der allgemeinen Haushaltsprobleme Mut bewiesen und ein deutliches Signal gesetzt: die Probleme der Justiz werden gesehen und man begreift, dass man die Misere zumindest nicht auf Dauer tatenlos aussitzen kann. Das ist ein Erfolg, der über die 90 Stellen deutlich hinausgeht. Es steht zu hoffen, dass die Politik überzeugt werden kann, einen Plan zu entwickeln, wie die Personalnot möglichst kurzfristig nicht nur gelindert sondern gelöst werden kann. Da nämlich in den letzten Jahren weiterhin Stellen abgebaut worden waren, fehlen auch angesichts der nun versprochenen 90 neuen Kollegen immer noch gut 500 Richter und über 200 Staatsanwälte!

Werbeaktion3333

Der Landesverband möchte die alte Mitgliederspitze von 3 250 Mitgliedern aus dem Jahre 1982 toppen und startet aus diesem Grund erneut eine Werbeaktion mit dem Motto „vier mal drei – ich bin dabei“. Die Zahl 3333 erscheint bis zum Jahresende erreichbar, wenn jedes Verbandsmitglied einen Zimmernachbarn, der noch nicht Mitglied ist, animiert, dem Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW beizutreten (Beitrittsformular in diesem Heft!).



Presseerklärungen im Internet (www.drb-nrw.de)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hat sich in den letzten Wochen wieder mehrfach an die Öffentlichkeit gewandt, so u.a. mit

- der Presseerklärung vom 14. April 2009 „Zustimmung zur Haftvermeidung bei Jugendlichen“
- der Presseerklärung vom 4. Mai 2009 mit der Ankündigung für den 1. Amtsrichtertag des Verbandes in Mülheim
- der Presseerklärung vom 7. Mai 2009 mit der Resolution vom Amtsrichtertag
- der Presseerklärung vom 18. Mai 2009 „Zustimmung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“
- der Presseerklärung vom 20. Mai 2009 zu 60 Jahre Grundgesetz

Sondierungsgespräche im Landtag

Nach dem Ende der Besoldungsrunde nahm der Vorstand Kontakt zu den LT-Fraktionen auf, um bis zum Schluss der Legislaturperiode im nächsten Frühjahr abzustimmen, welche Regelungen noch zum Thema Landesrichtergesetz, Besoldung und Arbeitsbelastung zu erwarten sind. Dazu wurden am 20. April mit dem Sprecher der SPD-Fraktion, MdL Frank Sichau, am 29. April mit dem Leiter des Arbeitskreises Recht der CDU, MdL Harald Giebels, am 30. April mit der innen- und justizpolitischen Sprecherin der GRÜNEN, Monika Düker, und am 6. Mai mit dem Vorsitzenden des LT-Rechtsausschusses Dr. Robert Orth (FDP) eingehende Gespräche geführt.

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vom 26. Mai ging es u.a. um Überlegungen, wie und wann der DRB – NRW seine Kampagne für die anstehende Landtagswahl 2010 beginnen soll. Deutlich wurde, dass Einzelaktionen zu wenig Anteilnahme in der Bevölkerung auslösen würden.

Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010

Der DRB NRW gab im Rahmen der Beteiligungsrechte nach § 106 LBG die nachstehende Stellungnahme (Auszug) ab.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs die Bezüge der aktiven Richter, Staatsanwälte und Beamten und der sich im Ruhestand befindlichen Personen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

Keine Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes bei der Besoldung und Versorgung durch den Gesetzentwurf

Allerdings wird der Gesetzentwurf bereits im Ansatz nicht der sich aus der Verfassung ergebenden Pflicht gerecht, Richtern und Staatsanwälten eine amtsangemessene Besoldung und Versorgung zu gewähren. Der DRB NRW hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Landes nicht mehr der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard entspricht. Insbesondere hat er angemahnt, dass wegen

- der Entwicklung der Gehälter in der Privatwirtschaft,
- der Entwicklung der Gehälter bei den Tarifbediensteten des öffentlichen Dienstes aller Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland,
- des europäischen Vergleichs der Richtereinkommen und nicht zuletzt
- der Entwicklung bei den Diäten der Abgeordneten des Landtages für das Land NW (allein in den Jahren 2007 und 2008)

nur der Schluss gerechtfertigt ist, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Richteramtsrechts derzeit nicht mehr amtsangemessen und damit verfassungswidrig ist. Die Richter haben weder in der Vergangenheit noch aktuell in hinreichendem Umfang an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards in Deutschland und unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung im Gesamtstaat

teilgenommen (siehe hierzu: Landtag NW, 14. Wahlperiode, Information 14/556).

Der verfassungswidrige Zustand bei der Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 nicht beseitigt, sondern im Gegenteil weiter perpetuiert.

Das Problem wird insbesondere dadurch verschärft, dass die Bezüge der Richter und Staatsanwälte noch nicht einmal – entgegen der öffentlich erklärten Absicht der Landesregierung, das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigte der Länder vom 1.3.2009 im Verhältnis „eins zu eins“ auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen – so wie angekündigt – tatsächlich angepasst werden. Bekanntlich haben die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder in dem erwähnten Tarifabschluss vereinbart, die Tabellenentgelte ab 1.3.2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und anschließend um 3,0 v.H. sowie ab 1.3.2010 um weitere 1,2 v.H. zu erhöhen und außerdem eine Einmalzahlung von 40 € für die Monate Januar und Februar 2009 zu leisten. Dieses Tarifergebnis wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur eingeschränkt übernommen. Für Richter, Staatsanwälte und Beamte werden nach den §§ 2, 3 des Gesetzentwurfs die Bezüge lediglich insoweit angepasst, als nur die prozentualen Erhöhungen zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung

und Versorgung übertragen werden. Die weiteren Komponenten des Tarifergebnisses, nämlich die vereinbarte Sockelbetrags-erhöhung der Grundgehälter um 40 € wird lediglich in Höhe 20 € umgesetzt und die Einmalzahlung von 40 € für die Tarifbeschäftigte entfällt für den Richter- und Beamtenbereich vollständig.

Die im Vergleich zum Tarifergebnis vom 1.3.2009 vorgesehene Halbierung der Sockelbetrags-erhöhung von 40 € sowie die Nichtgewährung einer Einmalzahlung rechtfertigt die Landesregierung mit der Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigte und Beamten. Beide Komponenten zusammen entsprechen nach Auffassung der Landesregierung in ihrem Gegenwert dem Fortfall des Leistungsentgeltes bei den Tarifbeschäftigte ab dem 1.1.2009 (§ 18 TV-L).

Politisch gewollte Schlechterstellung der Richter und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigte

Die für die unterschiedliche Handhabung bei der Besoldungserhöhung für Tarifbeschäftigte einerseits und für Richter, Staatsanwälte und Beamte andererseits gegebene Begründung des Gesetzentwurfs verstößt gegen die Denkgesetze.

Für eine Amtsangemessenheit der Besoldungs- und Versorgungshöhe hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze entwickelt (BVerfGE 114, 258), die der Lan-

Diesjährige Matheaufgabe des Zentralabiturs

Frage: Ist die Aussage des Schülers Jürgen R. richtig, die Variablen x und y werden um die gleiche Größe erhöht (1 : 1 – Übertragung des Tarifvertrags)?

Aufgabe: $(x + 40,- \text{ €}) + 3 \% + 1,2 \% = (y + 20,- \text{ €}) + 3 \% + 1,2 \%$

Lösung:

$$(x + 40,- \text{ €}) \times 1,03 \times 1,012 = (y + 20,- \text{ €}) \times 1,03 \times 1,012$$

$$(x + 40,- \text{ €}) \times 1,042 = (y + 20,- \text{ €}) \times 1,042 / : 1,042$$

$$x + 40,- \text{ €} = y + 20,- \text{ €} / - 20,- \text{ €}$$

$$x + 20,- \text{ €} = y$$

Antwort:

Die Erhöhung von x fällt um 20,- € höher aus als die von y. Die Aussage ist damit unrichtig.

Bewertung:

0 Punkte (Lösung falsch, Rechenweg nicht nachvollziehbar)

desgesetzgeber uneingeschränkt zu beachten hat. Für die Angemessenheit der Besoldung kommt es hiernach vor allem auf die Höhe der Arbeitnehmereinkommen und hier vor allem auf die Einkünfte der Angestellten des öffentlichen Dienstes an. Art. 33 V 5 GG und die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Alimentationsprinzips in § 14 BBesG beziehungsweise § 70 BeamVG verlangen nämlich, dass Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen müssen. Wenn der Besoldungsgesetzgeber nunmehr von der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, wie sie sich im Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes herausgebildet haben, zu Lasten der Besoldungs- und Versorgungsempfänger abweichen will, stellt dies nach der BVerfG-Rechtsprechung eine Kürzung dar, die rechtfertigungsbedürftig ist. Allein fiskalische Gründe könnten keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Kürzung sein (BVerfGE 114, 258).

Eine unterschiedliche Behandlung bei der Bezahlung von Tarifpersonal einerseits und Richtern und Beamten andererseits hat die Landesregierung erkannt und offensichtlich auch politisch gewollt – auch wenn sie in der Öffentlichkeit Gegenständiges immer erklärt hat. Denn andernfalls hätte sie im Gesetzentwurf die abweichende Umsetzung des Tarifergebnisses nicht besonders darlegen und begründen müssen.

Landesregierung verstößt durch unterschiedliche Umsetzung des Tarifergebnisses gegen die Denkgesetze

Die für die unterschiedliche Behandlung von Tarifbeschäftigen und Richtern (Beamten) bei der Besoldungsanpassung gegebene Begründung des Gesetzentwurfs (Begründungsteil A I 3. Absatz) ist sachlich nicht haltbar, weil sie gegen die Denkgesetze verstößt.

Der Fortfall des Leistungsentgelts nach § 18 TV-L bei den Tarifbeschäftigen ab dem 1.1.2009 rechtfertigt nicht – wie geschehen – die gekürzte Übernahme des Tarifergebnisses für die Richter (Beamten). Denn mit dem Verzicht auf die Leistungsbezahlung im Tarifbereich haben die Tarifparteien nur eine Entwicklung nachvollzogen, die bei den Richtern und Beamten bereits früher eingesetzt hatte und von der Landesregierung einseitig zu Lasten der Beschäftigten nicht (mehr) umgesetzt worden ist.

Die Einführung der Leistungsbezahlung beruht auf dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 (Gesetz vom 24.2.1997, BGBl. I 322). Dieses Gesetz schaffte in der R-Besoldung zwei weitere (niedrigere) Eingangsstufen. Diese weiteren Eingangsstufen stellen die Kompensation dafür dar, dass in der Beamtenbesoldung (A-Besoldung) das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 – abweichend von dem bisherigen Aufsteigen alle 2 Jahre – zeitlich gestreckt wurde. Bis zur fünften Stufe erfolgt die Stufensteigerung alle zwei Jahre, bis zur neunten Stufe alle drei Jahre und darüber hinaus alle vier Jahre. Die hierdurch freigewordenen Besoldungsmittel wurden ausweislich der Begründung des Dienstrechtsreformgesetzes für die Einführung einer Leistungsbezahlung vorgesehen. Der Bund als (damals allein zuständiger) Besoldungsgesetzgeber schaffte durch die Regelungen über Leistungsprämien und Leistungszulagen (§§ 42 Abs. 3, 42a BBesG) Regelungen über Leistungsprämien und Leistungszulagen. Im Land NW wurde mit der VO über die Gewährung von Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung -LPZVO- vom 10.3.1998, GV.NW. S. 204) und mit der VO über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung -LStuVO- vom 10.3.1998, GV.NW. S. 205) von der bundesbesoldungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Im Gleichklang mit dieser besoldungsrechtlichen Entwicklung ist in den Tarifwerken TVöD und TV-L später auch eine Leistungskomponente eingeführt worden. Nachdem von den Möglichkeiten der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung im Land NW in der Vergangenheit lediglich in zwei Jahren Gebrauch gemacht worden war, ist dieses Instrumentarium seit dieser Zeit bis auf Weiteres ausgesetzt worden und wird bis heute nicht praktiziert (vgl. Erfahrungsbericht zur Dienstrechtsreform des Bundesministeriums des Inneren v. 20.6.2001, S. 19 und Tabelle 14, veröffentlicht: http://www.bmi.bund.de/erfahrungsbericht_zur_Dienstrechtsreform_2001).

Die eingeleitete Entwicklung dieser Personalführungselemente unterhalb der Schwelle der Beförderung hat in den Ländern – wie auch im Land NW – im Beamten- und Richterbereich praktisch nicht mehr stattgefunden. Das Ende dieser Entwicklung ist mit dem Tarifabschluss für die Länder vom 1.3.2009, der durch die Aufhebung der Regelungen des § 18 TV-L die Leistungsprämien beseitigt hat, zum Abschluss gekommen.

Diese Entwicklung zeigt eindeutig, dass der Fortfall der Leistungsbezahlung im Tarifbereich lediglich die Entwicklung nachvollzieht, die im Besoldungsbereich seit dem Jahre 2001 praktisch entfallen ist. Die Annahme der Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf, die Tarifbeschäftigen hätten durch den Fortfall der Leistungsbezahlung nach § 18 TV-L im Vergleich zu den Besoldungsempfängern auf Entgeltbestandteile verzichtet, ist daher sachlich falsch. Denn bereits früher haben auch die Besoldungsempfänger – ohne entsprechende Kompensation – praktisch keine Möglichkeit mehr gehabt, in den Genuss von Leistungsprämien oder Leistungszulagen zu gelangen. Die Entwicklung im Besoldungsbereich ist schlicht im Tarifbereich durch den neuen Tarifvertrag 2009 nachgezeichnet worden.

Die Richter und Staatsanwälte werden de facto mit der Begründung benachteiligt, dass sie schon im Jahre 2000 weniger bekommen haben.

Der Umstand, dass die Landesregierung den angeblichen Verzicht der Tarifbeschäftigen auf Bezügebestandteile zum Anlass nimmt, die Besoldung der Richter und Beamten – entgegen ihrer politischen Ankündigung – nur eingeschränkt umzusetzen, führt daher zu einer doppelten Berücksichtigung des gleichen Sachverhaltes. Ein solches Vorgehen verstößt evident gegen die Denkgesetze.

Offenbar hat diese Schwierigkeit auch die Mehrheit der meisten Bundesländer erkannt. Sie haben entsprechend der allgemeinen politischen Ankündigung das Tarifergebnis der Einkommensrunde 2009 ohne Abstriche auf den Besoldungsbereich übertragen bzw. werden dies in den laufenden Gesetzgebungsprojekten noch tun, so u.a. die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der bayrische Ministerpräsident Seehofer führt zu dieser ungetrübten Umsetzung an, dass Bayern damit „eine wichtige Anerkennung für die gute Arbeit seiner Beamtinnen und Beamten“ leistet. Und der Bayrische Finanzminister Fahrenschon stellt eindeutig klar: „Wer von den Beamten gute Arbeit verlangt, muss ihnen auch eine entsprechende finanzielle Perspektive eröffnen. Ein Abhängen von der allgemeinen Entwicklung kommt nicht in Frage.“

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ist der Auffassung, dass sich die Landesregierung der Einsicht der anderen Bundesländer nicht verschließen sollte.

Am 23. Mai 2009 jährte sich zum 60. Male der Tag der Verkündung des Grundgesetzes, der freiesten und effektivsten Verfassung in der deutschen Geschichte.

Nach zwölfjähriger nationalsozialistischer Diktatur konnte wenigstens im westlichen Teil Deutschlands ein demokratisches, freiheitliches und rechtsstaatliches Gemeinwesen entstehen, dem am 3. Oktober 1990 auch die DDR beigetreten ist.

Die Richter und Staatsanwälte haben in den vergangenen sechs Jahrzehnten unter der Herrschaft des Grundgesetzes Großartiges geleistet und einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Erhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung und Kultur in Deutschland erbracht.

Deshalb waren gerade wir aufgerufen, an diesen bedeutungsvollen Tag zu erinnern.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. hat daher am 23. Mai 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr in den drei OLG Bezirken im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Texte des Grundgesetzes und Informationen über die Arbeit unseres Verbandes an Bürgerinnen und Bürger verteilt – und zwar in

- Bonn, Infostand Bottlerplatz/Ecke Vivatsgasse



Verfassungstag



- Duisburg, Infostand Platz vor dem Amtsgericht auf der Königstraße



- Paderborn, Infostand Haupteingang des Landgerichts, Am Bogen 2-4



Jenseits von Besoldungs- und Personalfragen wollten wir uns damit den Bürgern als offener Verband präsentieren.

Die Aktion erwies sich als voller Erfolg. Schon vorab hatten die Medien darüber positiv berichtet, zumal das Jubiläum vielerorts bis dahin kaum Beachtung gefunden hatte. So war es denn auch nicht verwunderlich, dass die Bürger schon auf ihre Richter und Staatsanwälte warteten, bevor die Stände überhaupt aufgebaut worden waren. Auch die Texte und Bücher waren schnell vergriffen und das Gesprächsangebot wurde ausgiebig wahrgenommen. Teilweise waren die Bürger nur deshalb in die Stadt gefahren, um zum Informationsstand zu kommen. Eine Bürgerin in Paderborn war sogar nur deshalb angereist, um den verdutzten Kollegen mitzuteilen, wie toll sie unsere Aktion fände.

Die Veranstaltung hat Mut gemacht. Nicht nur den Bürgern, die gesehen haben, dass es Menschen gibt, die mit Leib und Seele für das Grundgesetz eintreten, sondern auch umgekehrt tat der Zuspruch der Bürger den Richtern und Staatsanwälten gut.

Fazit: Rechtsstaatlichkeit und Justiz sind nichts Abstraktes, sondern Themen, die den Bürger brennend interessieren.

Aus der StA-Kommission

Die StA-Kommission des DRB-NRW begrüßt ausdrücklich und einvernehmlich die vorgesehene Gesetzesinitiative von JMin Roswitha Müller-Piepenkötter zu erweiterten Möglichkeiten, die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzurufen.

Straftäter, die sich auch in der Strafvollstreckung jeder Therapie entziehen und verweigern oder therapieresistent sind, müssen bei fortbestehender Gefährlichkeit in Sicherungsverwahrung genommen werden können. Die Praktiker erkennen dabei nicht den Eingriff in die persönliche Freiheit des Verurteilten. Bei der Abwägung der Rechtsgüter kommt aber dem

Schutz potentieller Opfer ein höherer Stellenwert zu. „Im Zweifel für das (potentielle) Opfer“, so muss die Devise nach Auffassung der StAKomm lauten.

Die beabsichtigte Änderung ist auch rechtsstaatskonform. Denn erst während des Strafvollzuges, also nach der Verurteilung, ist als neue Tatsache die Erfahrung hinzugetreten, dass der Verurteilte nicht besserungsfähig oder besserungsbereit ist.

Das kann das erkennende Gericht noch nicht wissen. Umgekehrt gibt es ja auch vorzeitige Entlassungen auf Bewährung und im Gnadenwege, weil es sich im Vollzug er-

geben hat, dass der Verurteilte nunmehr ein straffreies Leben führen darf und das Urteil nicht bis zur letzten Minute vollstreckt werden muss. Es ist unserer Rechtsordnung also nicht fremd, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Aus der Amtsrichterkommission**ARK fordert Verbesserung der Personalsituation**

Die ARK forderte in ihrer Sitzung vom 15. 4. 2009 in Moers, dass sich der DRB in Bund und Land weiterhin dafür einsetzt, die Personalsituation zu verbessern und die Arbeitsabläufe neu zu koordinieren. Es kann nicht richtig sein, dass die Geschäftstellen und Service-Einheiten personell immer mehr ausgedünnt und die Arbeit von Richtern und Staatsanwälten erledigt wird. „Generell hat die Geschäftsstelle die Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte von allen ihnen nicht ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu entlasten.“ (Münchener Kommentar, Rdnr. 6 zu § 153 GVG). Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsstellenordnung (AV 2325 – I.8) des JM vom 10. 2. 2006 geregelt. Die Länder Baden-Württemberg, Sachsen und NRW haben eine Arbeitsgruppe „Richterassistentenz“ eingerichtet und eine Umfrage veranlasst, die noch nicht ausgewertet ist. Diese Initiative greift aus Sicht des DRB zu kurz und wird der Bezeichnung „Richterassistentenz“ nicht gerecht. Der DRB wird dem ein eigenes sinnvolles Modell auf Bundesebene entgegensetzen und hat unter der Leitung des Präsidiumsmitgliedes aus NRW Lydia Niewerth, Bonn, eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der u.a. RAG Christian Fiehoff, Bielefeld, für den Landesverband NRW beteiligt ist.

Kritisiert wurden auch die JUMIKO-Vorgaben für die PebbSy-Bearbeitungszeiten bei der Einführung des großen Familiengerichts ab 1. 9. 2009. Die ARK forderte dazu auf, dass sich der DRB-NRW dafür einsetzt, dass die geringen PebbSy-Werte für das neue FamG heraufgesetzt werden auf 280

Minuten für Unterhaltssachen und 450 Minuten für güterrechtliche Auseinandersetzungen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die JUMIKO kalkuliert hat, dass die vom LG übergehenden Verfahren auf Auflösung von Familienunternehmen nicht mit den PebbSy-Werten von 450 bis 800 Minuten berechnet werden, sondern dass 170 bis maximal 210 Minuten angemessen sein sollen. Wer solches auch nur vorübergehend umsetzt, zeigt, dass die (Amts-) Richterarbeit nicht geachtet wird.

Die ARK diskutierte darüber hinaus die Änderung bei der Lebensarbeitszeit, die stufenweise entsprechend der Regelungen im allgemeinen Tarifrecht auf 67 Jahre heraufgesetzt werden soll. Probleme wurden gesehen bei der Leistungsfähigkeit der älteren Kollegen und bei der Gefahr, dass Beförderungsstellen lange blockiert werden. In einer Abstimmung wurde sodann gewertet:

- Altersgrenze 67 Jahre ja,
- Verlängerung 3 Jahre eher nein,
- Möglichkeit schaffen für Arbeit bis 67 Jahre für die Kollegen, die unter die Zwischenregelung fallen: ja.

Schließlich befürwortete die Kommission eine Entlastung der Proberichter (bis zu 30 %), wobei die Entlastung in Fortbildung führen sollte. Die ARK hält die Forderung für notwendig in Kenntnis der jetzt schon hohen Mangelquote und der geringen Aussichten auf weiteres dazu notwendiges Personal. Darüber hinaus sollte der Verband sich dafür einsetzen, weitere Präsidial-Amtsgerichte einzurichten und die Bemessungszahl für die damit verbundene R 3-Beförderung für die Präsidenten bei 28 Richterplanstellen zu legen, um auch im Ländervergleich (z.B. Baden-Württemberg und Bayern, die diese Regelung bereits bei noch kleineren Amtsgerichten besitzen) angemessener dazustehen.

**Besoldungszuschläge ab dem 3. Kind**

Mit Unterstützung des DRB ist ein Musterverfahren bis zum BVerwG geführt worden, in dem am 17. Dezember 2008 – Az. 2 C 40/07 – das Urteil ergangen ist. Danach ist bereits seit dem Jahr 1999 ab dem 3. Kind eine höhere Besoldung geschuldet.

Das LBV in NRW leistet deshalb in allen noch anhängigen Klageverfahren, welche das Jahr 1999 einschließen, eine Nachzahlung auch für das Jahr 1999. Eine Prüfung im Einzelfall, ob der Anspruch im Sinne des BVerwG vom Besoldungsempfänger bereits in diesem Jahr geltend gemacht worden ist, wird vom LBV nicht durchgeführt.

Ein kurzer Hinweis an die Kollegen erscheint angebracht: Allen denjenigen, denen Bezüge nachgezahlt worden sind, wird empfohlen zu prüfen, ob diese in der Lohnsteuerbescheinigung des betreffenden Kalenderjahres richtig ausgewiesen worden sind. Erstreckt sich die Nachzahlung über einen Zeitraum von mehr als 12 Kalendermonaten, ist in der Zeile der Lohnsteuerbescheinigung „ermäßigt besteuelter Arbeitslohn für mehrere Jahre“ auszuweisen, damit der ermäßigte Steuersatz nach § 34 EStG angewendet werden kann. Das ist in Einzelfällen vom LBV schon einmal übersehen worden.

Bericht der Amtsrichterkommission

Zur Frage des zeitlichen Mehraufwands bei der Benutzung von TSJ-Formularen durch Richter

Ein Mehraufwand an Zeit und Arbeit bei der Benutzung von **TSJ**-Formularen wird allgemein und grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dieser Bericht ist der Versuch einer Momentdarstellung, um den entstehenden Mehraufwand konkreter abschätzen zu können. Er erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung.

Er belegt aber gleichwohl schlüssig, dass ein Richter am Amtsgericht zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in **TSJ**-Formularen pro Jahr einen erheblichen, die übliche Bearbeitungszeit in der Regel um ein Vielfaches übersteigenden Zeitaufwand benötigt.

I. Eingang

Im Oktober 2007 beschloss die Amtsrichterkommission (ARK) des Deutschen Richterbundes – Landesverband NRW der Frage nachzugehen, ob ein zeitlicher Mehraufwand benötigt wird, wenn der Amtsrichter die an seinem elektronischen Arbeitsplatz vorgehaltenen **TSJ**-Formulare statt wie bisher Papierformulare benutzt. Eine Messung der vom Richter benötigten Zeiten sollte erfolgen.

Die Funktionsweise der **TSJ**-Formulare soll hier nicht dargestellt werden, sie wird – mittlerweile landesweit eingeführt – als bekannt unterstellt.

II. Messgrundlagen

Die Messungen erfolgten in den Fachgebieten **Zivilsachen**, **Familiensachen** und **Strafsachen**. Die Messungen erfolgten in der Zeit zwischen April 2008 und Januar 2009.

1. Formulare

Die ARK legte je drei Formulare für drei verschiedene große inhaltliche Aufwände für die Messung fest, ein Formular mit einfacherem Aufwand, ein Formular mit mittlerem Aufwand sowie ein Formular mit großem Aufwand.

Die Auswahl sah bei den **TSJ**-Formularen wie folgt aus:

Fachgebiet	Formular einfacher Aufwand	Formular mittlerer Aufwand	Formular großer Aufwand
Zivilsachen	Anordnung schriftliches Vorverfahren 11-Ri-0601	Terminverlegung und Umladung mit Zeugen 11-Ri-0710 b	Beweisbeschluss mit Terminbestimmung 11-Ri-0902
Familiensachen	Eingangsverfügung bei PKH-Antrag 12-Ri-0201	Zwangsgeldbeschluss 12-Ri-1407	Einleitung der Scheidung ohne PKH-Beschluss 12-Ri-0601
Strafsachen	Durchsuchungsbeschluss 13-Ri-0701	Arrestbeschluss (im Jugendverfahren) 13-Ri-1033	Ladung zur Hauptverhandlung mit verschiedenen Beschlüssen 13-Ri-2302

Zum Vergleich zu **TSJ**-Formularen benutzten die teilnehmenden Richter als **Papier**-formulare diejenigen, die im Laufe der praktischen Arbeit in den jeweiligen Gerichten entwickelt worden waren, i. d. R. in Abstimmung mit den Bediensteten in den Geschäftsstellen. Teilweise standen in *Word* erstellte Formulare zur Verfügung, die der Richter aufrufen, ausfüllen, ausdrucken und abspeichern konnte, sodass die Geschäftsstelle die Verfügung ebenfalls aufrufen und mit den entsprechenden Zusätzen für den Versand an die Empfänger aufbereiten konnte.

Für die Verfügung in Strafsachen „Ladung zur HV mit versch. Beschlüssen“ (**TSJ**-Formular 13-Ri-2302) stand das frühere amtliche Formular „StP 18“ zur Verfügung.

2. Messsituation

Die jeweilige Messung erfolgte in der realen Arbeitssituation, wenn sich der Richter nach Aktenstudium zu einer Entscheidung entschlossen hat und zur Fertigung einer entsprechenden Verfügung schreitet.

Die Messung bei einem **TSJ**-Formular beginnt, wenn der Richter im geöffneten System **TSJ** die Akte aufruft.

Bei einem **Papier**formular beginnt die Messung, wenn der Richter in das entsprechende Formularfach greift.

Die Messung endet in beiden Fällen in dem Moment, in dem der Richter die Verfügung unterschrieben in die von ihm bearbeitete Akte legt.

Darlehen

für Beamte, Angestellte und Arbeiter des ö. D.

Zur Verwendung für:

- Ablösung teurer Altkredite
- Ausgleich des Girokontos
- Hypotheken- und Nachrangdarlehen
- Umschuldungen
- Barauszahlung

Festzins - niedrige Raten - Lange Laufzeiten

Vertrauensvolle zügige Abwicklung:

IM & KA GmbH

Warendorfer Straße 57

48145 Münster

Tel.: 0251-374 04 91

Fax: 0251-374 04 92

0172-868 75 42

<http://www.imundka.de>

service@imundka.de

Darlehen supergünstig *1) nominal 1,95% ab 2,34% effektiver Jahreszins

35jährige Beratungskompetenz Hypotheken- & Beamtdarlehensdiscounter

DSB BANK www.ak-finanz.de

und Stuttgarter Vers. a.G. supergünstige Beamtdarlehen, z.B. B.a.L. 30 J. alt, 30.000,- € günstige 281,05 € mtl., 70.000,- € 654,22 € mtl., inkl. LV, Ltz. 14 J., *5,99% effektiver Jahreszins. Ltz. 12 J., ab *5,75% effektiver Jahreszins auch an Angestellte ab 5 Jahre i.ö.D. *1) Extradarlehen nominal 1,95% ab 2,34% eff. Jahreszins ab Zuteilung Bausparvertrag. Supergünstige Hypotheken ohne Eigenkapital, hohes Sondertilgungsrecht. Beleihung bis 120%.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen
Telefax: (06 21) 51 94 88, E-Mail: beamtdarlehen@ak-finanz.de

Gebührenfrei Tel. 0800/1000 500

III. Teilnehmer

An der Messaktion nahmen teil:

RAG Manfred **Bacht-Ferrari**, AG Geldern,
 RAG Peter **Hilgert**, AG Bocholt,
 RAG Martin **Holthöwer**, AG Viersen,
 RAG Reiner **Lindemann**, AG Moers,
 RinAG Antje **Meldorf**, AG Heinsberg,
 RAG Ulrich **Rake**, AG Geldern,
 RAG Dr. Rolf **Rausch**, AG Duisburg,
 RAG Berthold **Sellmann**, AG Berg. Gladbach,
 RAG Jörg **Werner**, AG Geldern.

Bei den teilnehmenden Richtern handelt es sich ausschließlich um in ihrem Fachgebiet erfahrene Richter.

IV. Auswertung

Pro Verfahren trifft der Richter in der Regel mehrere Verfügungen. In Strafsachen z. B. ist dies mindestens die Zustellung der Anklage und die Anberaumung eines Termins. Pflichtverteidigerbestellungen, Terminverlegungen etc. kommen hinzu. In Scheidungssachen werden häufig vier bis fünf Verfügungen zu treffen sein (PKH-Einleitung, -Bewilligung, Zustellung der Scheidungsklage, PKH-Bewilligung für die Gegenseite, Auskunftersuchen zum Versorgungsausgleich für jede Partei einzeln, Terminverfügung). Unter Berücksichtigung der Eigenarten der Verfahren in jedem Sachgebiet hat die Amtsrichterkommission daher eine Mindestzahl von drei Verfügungen für jede Sache für die weitere Berechnung zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich um einen geschätzten Mindestwert, der in der Praxis häufig überschritten wird.

Dieser Bericht geht – nach Befragung der Praxis – von durchschnittlich 600 Eingängen pro Jahr pro Fachgebiet aus.

Nach Auswertung der Tabellen mit jeweils neun Messungen pro Fachgebiet, ergibt sich ein durchschnittlicher ZMA in den drei Fachgebieten wie folgt:

Civilsachen

pro Formular	2 min	48 sek
pro 100 Sachen	4 Std.	40 min
pro 600 Sachen	28 Std.	00 min
á 3 Vfg./ Sache	84 Std.	00 min

Familiensachen

pro Formular	1 min	40 sek
pro 100 Sachen	2 Std.	47 min
pro 600 Sachen	16 Std.	42 min
á 3 Vfg./ Sache	50 Std.	06 min

Strafsachen

pro Formular	2 min	32 sek
pro 100 Sachen	4 Std.	13 min
pro 600 Sachen	25 Std.	18 min
á 3 Vfg./ Sache	75 Std.	54 min

Ergebnis:

Bei allen Messungen, somit bei allen Verfügungen der Anwender ist zu beachten, dass die Kollegen jeweils ungestört und auf die jeweilige Verfügung konzentriert vorgehen konnten.

Das bedeutet, dass es bei den Eingaben der Daten in die Formulare keine Fehler gab. Nachträgliche Korrekturen waren nicht notwendig.

Das bedeutet aber auch, dass die obigen Bearbeitungszeiten nur in einer optimalen Arbeitssituation erreichbar sind und daher nur das Minimum eines Zeitmehraufwandes darstellen.

Nach dieser näherungsweisen Berechnung benötigt ein Richter zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in **TSJ**-Formularen pro Jahr einen zeitlichen Mehraufwand von

**84 Stunden in Zivilsachen,
 50 Stunden 6 min in Familiensachen und
 75 Stunden 54 min in Strafsachen**

gegenüber der zur Erledigung von **Papier**-formularen notwendigen Zeit.

V. Ergänzungen

Obwohl der nunmehr etwas konkreter erfasste Zeitmehraufwand festgestellt worden ist, bietet der Einsatz von JUDICA/TSJ dem Richter auch einige Vorteile. So können über die elektronische Akte problemlos

Suchfunktionen ablaufen, Texte können kopiert und weiterverwendet werden.

Eine Aufrechnung des Mehraufwandes findet aber nach Auffassung der Amtsrichterkommission nicht statt:

Der gemessene Mehraufwand hat sich in Verfahren ergeben, die sowohl technisch als auch in der Arbeitssituation vollkommen ungestört abliefen. In der täglichen Praxis ist dies aber nicht immer so. Jedenfalls während der üblichen Bürozeiten wird auch der Richter durch Telefonanrufe, Publikum oder Mitarbeiter nicht selten gestört. Eine Vielzahl von **TSJ**-Verfügungen ist aufgrund ihres Umfangs nicht vollständig auf dem Bildschirm abgebildet. Nach einer Störung während der Bearbeitung eines solchen Formulars muss der Richter deshalb häufig zunächst wieder im Formular scrollen, um sich neu zu orientieren. Auch die Korrektur von Eingabefeldern während des Ausfüllens ist, zumindest wenn der Anwender den betroffenen Baustein bereits verlassen hatte, aufwändiger als bei einem Papierformular. Dies führt in der Praxis nicht selten dazu, dass das Dokument, so wie es erstellt wurde, ausgedruckt und dann handschriftlich korrigiert wird. Damit geht ein wesentlicher Teil der von dem Einsatz des Programms erwarteten Effizienz verloren.

Ein ebenfalls nicht unerheblicher Mehraufwand ergibt sich dadurch, dass die vorhandenen Daten durch die Serviceeinheit nicht richtig oder unvollständig erfasst werden. Korrekturen können hier nur stattfinden, indem der Richter diese selbst am PC vornimmt oder die fehlerbehaftete ausgedruckte Verfügung handschriftlich korrigiert. Beide Verfahrensweisen sind zeitaufwändig.

Viele Fehlermeldungen sind zudem für den Anwender unverständlich. Auch wenn das BIT in der Regel zügig für eine Lösung sorgt, verbleibt ein Mehraufwand beim Richter.

Abschließend:

Es wird von der Amtsrichterkommission nicht verkannt, dass auch in der Justiz der effiziente Einsatz von Computern und entsprechender Software selbstverständlich sein muss. Allerdings darf bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht außer Betracht bleiben, dass die Verwendung eines Richters als Schreibkraft der Ressource Richter nicht entspricht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die seinerzeit erfolgte Aufschreibung der Bearbeitungszeiten zu einem Zeitpunkt erfolgte, als es noch keine Anwendung von JUDICA/TSJ bei den Richtern gab. Insofern müsste jedenfalls eine Korrektur erfolgen.

Der neue Versorgungsausgleich

Die Ankündigung in RiStA 4/2008 über die Neuregelung des Versorgungsausgleichs (VA) ist umgesetzt: Am 12. 2. 2009 hat der Bundestag (mit Zustimmung des Bundesrates vom 6. 3. 2009) das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs verabschiedet. Das Gesetz tritt nach der Verkündung vom 8. 4. 2009 – BGBl 2009, Teil 1 Nr. 18, S. 700 – zusammen mit dem FGG- ReformG (FamFG) am 1. 9. 2009 in Kraft.

Überleitungsregelung

Wie auch das Verfahrensreformgesetz ist das neue Recht (VersAusglG) ab Inkrafttreten für alle VA-Verfahren anwendbar, es sei denn, diese sind vor dem 1. 9. 2009 eingeleitet (§ 48 S. 1 VersAusglG). Hierzu genügt ein eingereichtes PKH-Gesuch. Aber auch die vor dem 1. 9. 2009 eingeleiteten Verfahren unterliegen dem neuen Recht, wenn sie abgetrennt (§ 628 ZPO), ausgesetzt (§ 614 ZPO), zum Ruhen gebracht (§ 251 ZPO) waren oder derartige Anordnungen nach dem 1. 9. 2009 getroffen werden (§§ 136, 140 FamFG).

Kerngehalt der Strukturreform

Zusammenfassend sind – nach gewissen durch den Bundesrat veranlassten Änderungen – die neuen Kernregelungen folgende:

1. Statt des bisherigen Konzepts des Einmalausgleichs, der für die Verrechnung eine fehleranfällige „Vergleichsbarmachung“ der jeweiligen Versorgungen erforderlich machte, werden im Grundsatz bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten künftig jedes Anrecht auf eine Versorgung häufig geteilt und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Wege interner Teilung ein eigener Versorgungsanspruch zugewiesen (§§ 1 Abs. 1, 10 VersAusglG). Ausnahmsweise ist das Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger durch externe Teilung zu begründen, wenn der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung treffen oder der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen bei kleineren, unter einer bestimmten Wertgrenze liegenden Anrechten eine externe Teilung verlangt (§ 14 VersAusglG). Die Obergrenze für dieses einseitige Abfindungsrecht liegt bei ca. 50 € monatliche Rente bzw. ca. 6.000 € Kapitalwert und bei Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen bei ca. 63.000 € Kapitalwert.

Damit können betriebliche und private Anrechte schon im Rahmen der Scheidung vollständig aufgeteilt werden, sodass über den VA regelmäßig abschließend befunden werden kann. Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach der Scheidung kommen nach §§ 20 f VersAusglG nur noch in Betracht, wenn und soweit die laufende Versorgung des Ausgleichspflichtigen auf einem bei der Scheidung mangels Ausgleichsreife noch nicht ausgeglichenen Anrecht, wie dem Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger, beruht.

Einer Regelung sind auch die Fälle zugeführt, bei denen das VA-Verfahren nach bisherigem Recht auszusetzen war, weil die Eheleute sowohl über Ost- als auch über West-Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung verfügten und ein getrennter Ausgleich der Anrechte nicht möglich war (§ 2 Abs. 1 S. 2 VAÜG). Jetzt kann jedes einzelne Anrecht geteilt, somit auch ein Ost-Anrecht bereits vor der Einkommensangleichung ausgeglichen werden.

Solange die Träger der Beamtenversorgung der Länder und Kommunen nicht, wie durch das Bundesversorgungsteilungsgesetz

**Westfälisches
KINDERDORF**

Ihre Bußgeldzuweisung ...



... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien und Wohngruppen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 40 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus. Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Web: www.wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



setz für den Bund vorgesehen, eine interne Teilung einführen, ist dort allerdings eine externe Teilung – wie bisher durch Begründung eines entsprechenden Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung – vorzunehmen (§ 16 VersAusglG).

2. Aufgrund einer neu eingeführten Bagatellklausel (§ 3 VerAusglG) findet bei kurzer Ehedauer – Ehezeit bis zu drei Jahren – kein VA statt, sofern nicht ein Ehegatte diesen ausdrücklich beantragt. Diese Möglichkeit wird er nutzen, wenn er z.B. Vermögenswerte zum Aufbau einer Versorgung des anderen Ehegatten eingebracht hat, ohne hierfür anderweitig, wie über den Zugewinn, einen Ausgleich zu erhalten.

Hier, aber auch in anderen Fällen „soll“ (also Ermessensanwendung) der Ausgleich zudem bei Geringfügigkeit unterbleiben, wenn entweder die Differenz sämtlicher beiderseitiger Anrechte „gleicher Art“ gering ist oder ein Anrecht mit einem geringen Ausgleichswert besteht und keiner der Ehegatten den Ausgleich beantragt (§ 18 VersAusglG i.V. mit § 18 Abs. 1 SGB IV). Anrechte „ungleicher“ Art liegen bei Versorgungsrechten vor, die unterschiedlicher Anpassung, z.B. auch in der Anwartschafts- und Leistungsphase, unterliegen. Die Wertgrenze liegt für 2009 in Westdeutschland bei 25,20 € monatliche Rente bzw. einem Stichtagswert von 3.024 €.

3. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind vereinfacht (§§ 6-8 VersAusglG). Zwar bedarf es weiterhin der notariellen Beurkundung i.S. von § 1410 BGB oder der Form des § 127 a BGB. Entfallen sind aber das Genehmigungserfordernis gemäß § 1587 o BGB sowie die Jahresfrist nach § 1408 Abs. 2 BGB. Die Vereinbarung muss allerdings einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten; im Falle des Ausschlusses bzw. Verzichts hat im Beschluss zum VA eine Feststellung zu erfolgen, die auch der Anfechtung unterliegt.

4. Praktisch bedeutsame Änderungen ergeben sich im Verhältnis zu den Versorgungsträgern. Diese haben bis auf Sonderregelungen, wie bei der betrieblichen Altersversorgung und dem Ausgleich eines privaten Versicherungsvertrages, kein Wahlrecht, nach welcher Bezugsgröße sie den Ehezeitanteil eines Anrechts bestimmen; sie haben diesen in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße (Rente, Kapital, Entgeltpunkte) zu berechnen, dem Familiengericht auch einen (z.B. für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich benötigten) korrespondierenden Kapitalwert mitzuteilen und von Amts wegen oder auf Antrag eines

Beteiligten zu erläutern. (§§ 5 VersAusglG, 220 FamFG).

Die durch die interne Teilung dem Versorgungsträger entstehenden Kosten haben die Ehegatten jeweils hälftig zu tragen (§ 13 VersAusglG), wobei das Familiengericht bei Unangemessenheit Korrekturen vornehmen kann (§ 220 Abs. 4 FamFG).

Um Überzahlungen durch Rentenversicherungsträger zu vermeiden, wurden das Rentnerprivileg des § 101 Abs. 3 SGB VI und das Pensionsprivileg nach § 57 Abs. 1 BeamtenVG abgeändert, die den Ausgleichspflichtigen bei laufenden Renten/Versorgungsleistungen nach durchgeföhrtem VA begünstigten, wenn der Ausgleichsberechtigte aus den übertragenen bzw. begründeten Anrechten noch keine Leistung bezog. Nach der Neufassung werden Rente und Pension mit Eintritt der Rechtskraft der VA-Entscheidung gekürzt. Zu beachten ist je-

doch die Anpassungsmöglichkeit wegen Unterhalts nach § 33 VersAusglG, wenn der Ausgleichsberechtigte aus einem im VA erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und er gegen den Ausgleichspflichtigen ohne Kürzung durch den VA einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte.

Anm.: Vorstehender Bericht kann die Veränderungen nur in „Grobform“ wiedergeben, bedeutet auch für die Familienrichter sicherlich nichts Neues, kann aber vielleicht den nicht mit Familienrecht befassten Kolleg-innen (etwa auch als Betroffene) einen Eindruck darüber vermitteln, worüber sich die – bereits in zahlreichen Publikationen abgehandelte – Strukturreform des VA im Grundsatz verhält. Außerdem ergibt sich aus den neuen Rechten eine erhebliche richterliche Mehrbelastung, die in den bisherigen Pensenbewertungen nicht erfasst ist.

18. Deutscher EDV-Gerichtstag 2009

Der diesjährige Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) vom 23. 9. 2009 bis 25. 9. 2009 in Saarbrücken beginnt mit dem alljährlichen traditionellen, lockeren Eröffnungsabend bei der juris GmbH.

Der EDV-Gerichtstag befasst sich in diesem Jahr mit dem Schwerpunktthema der elektronischen Akten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und in der Anwaltschaft. Themen der einzelnen Arbeitskreise werden u.a. sein:

1. Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) mit Informationen zum Rechtsverbindlichen Scannen/Ersetzendes Scannen
2. Elektronische Parallelakte im Strafverfahren
3. Die ergonomische E-Akte
4. Technik der heimlichen Online-Durchsuchung
5. Spracherkennung: Offene Fragen und die Veränderung der Arbeitsprozesse
6. Strukturierung und Visualisierung von Rechtsinhalten in praktischer Absicht
7. Speicherung von IP-Adressen/Datenschutz im Unternehmen
8. Freie juristische Internetprojekte

Gastland des EDV-Gerichtstages ist in diesem Jahr Luxemburg.

In den von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung veranstalteten weiteren vier Arbeitskreisen wird wieder ein umfassender Überblick zum Stand der IT-Entwicklungen in der

deutschen Justiz gegeben. Die gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr wird in einem Arbeitskreis der Frage nachgehen, wie gesicherter Zugang und förmliche Zustellungen von Schriftstücken in der elektronischen Welt des 21. Jahrhunderts realisiert werden können.

Auch in diesem Jahr wird für eine herausragende innovative Arbeit der Dieter-Meurer-Förderpreis verliehen.

Die Teilnehmer des EDVGT haben wieder die Gelegenheit, sich auf der umfassenden Unternehmensbegleitausstellung einen breiten und gründlichen Überblick über die breite Palette von IT-Lösungen für die Justiz, spezieller Anwaltssoftware, allgemeinen juristischen Programmen, den vielfältigen elektronischen Datenbanken, Sicherheitssoftware und einschlägiger Literatur zu verschaffen. Es bieten sich so Möglichkeiten zu direkten Kontakten mit Programmautoren, Herstellern, Anbietern und anderen Anwendern, um Hintergrundinformationen zu diskutieren und praktische Erfahrungen auszutauschen.

Informationen und Anmeldungen: Deutscher EDV-Gerichtstag e.V. (www.edvgt.de), Saarbrücken, Tel. 06 81/3 02 55 11, Fax 06 81/3 02 25 91, E-Mail edvgt@jura.unisb.de, Lehrstuhl Prof. Dr. Herberger, Univ. Saarbrücken, Gebäude A 5.4, 66123

**RAG Dr. Wolfram Viefhues
Oberlandesgericht Düsseldorf**

200-stündige Weiterbildung für Berufstätige ohne Semesterbindung

Mediationsstudium an der FernUniversität

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen erkennen zunehmend, wie wichtig ein konstruktiver Umgang mit Konflikten ist: Ein gutes Konfliktmanagement löst die konkreten Probleme, fördert die Unternehmenskultur und senkt die Kosten. Auch die Gerichte sind an Verfahren und Techniken mit mediativen Elementen interessiert.

Die FernUniversität Hagen bietet jetzt ein neues Studium „Mediation Kompakt“ an. Die rund 200-stündige, wissenschaftlich fundierte Ausbildung wendet sich insbesondere an Richter, an Berufstätige in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung sowie an freiberuflich Tätige (z. B. aus Rechts- und Unternehmensberatung oder Psychologie),

die ihre Methoden im Umgang mit Konfliktsituationen verbessern bzw. Mediator werden wollen. Entwickelt wurde das weiterbildende Studium vom Lehrgebiet Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen). „Mediation Kompakt“ nimmt Rücksicht auf die besonderen Anforderungen Berufstätiger.

Die Absolventen sollen Konflikte rechtzeitig erkennen, ihnen vorbeugen oder mit bereits entstandenen Konfliktsituationen zukunfts-, ergebnis- und interessenorientiert umgehen. Sie erwerben Kompetenzen, die sie unmittelbar im Arbeitsalltag einsetzen können. Neben dem Fernstudium bereiten

intensive Trainingsphasen (zwei Praxisseminare über insgesamt 44 Stunden) effektiv auf die Konfliktprävention und Streitbeilegung vor. Zudem ist das Studium nicht an den Semester-Rhythmus gebunden, also jederzeit studierbar. Das Studium kann auch als Gruppenseminar in Unternehmen und Gerichten absolviert werden.

Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventen ein Universitätszertifikat.

Weitere Informationen unter www.fernuni-hagen.de/mediation/index.html

Buchbesprechung

Schmidt-Räntsche, Deutsches Richtergesetz, Verlag C.H. Beck, 6. Aufl. 2009, 174,- €. ISBN 978-3-406-49947-0

Das Grundgesetz hat den Richtern eine besondere Rechtsstellung eingeräumt, die im Deutschen Richtergesetz seine konkrete Umsetzung erfahren hat. Für die Praxis ergeben sich hieraus zahlreiche Rechtsfragen zum Richterdienstrecht. Der Kommentar von Schmidt-Räntsche hat sich in diesem nicht immer leicht zu durchschauenden Bereich mit seiner umfassenden Kommentie-

lung zu einem wichtigen Standardwerk entwickelt. Demjenigen, der bisher kaum mit der Materie vertraut ist, bietet der Kommentar durch die sehr instruktive Einleitung einen guten Einstieg. Die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften sind fundiert, sehr informativ und mit allen notwendigen Nachweisen erstellt. Die 6. Auflage verarbeitet alle aktuellen Änderungen des Richtergesetzes und erläutert ihre Auswirkungen auf die richterliche Praxis. Zudem sind die zwischenzeitlich ergangenen Urteile und Veröffentlichungen verarbeitet, wobei vor

allem denen besondere Bedeutung zu kommt, die sich mit dem wichtigen Thema der richterlichen Unabhängigkeit auseinandersetzen.

Der Band ist für die Justizverwaltung unerlässlich, aber auch für Richter und Prüfer von großer Bedeutung; auch Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Referendare und Arbeitsgemeinschaftsleiter finden in ihm wichtige Informationen.

**Jens Gnisa,
VPrLG Paderborn**



**Land NRW bestellt
Verbindungsstaatsanwalt für die Euregio
StA – Experte für die
internationale Strafverfolgung**

Das Büro für Euregionale Zusammenarbeit im niederländischen Maastricht hat seit dem 1. Oktober einen Verbindungsstaatsanwalt aus NRW. JMin Roswitha Müller-Piepenkötter teilte am 28.11.2008 mit: Der mit der Aufgabe betraute 62-jährigen OStA Jürgen **Kapplinghaus**, Düsseldorf, gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der internationalen Strafverfolgung.

Ziel des grenzüberschreitend zuständigen Büros ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große

Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegenen grenzüberschreitende Kriminalität geprägten Euregio zu verbessern und zu beschleunigen.

Die Euregio ist ein deutsch-niederländischer Regionalverbund. Auf deutscher Seite erstreckt sich diese Region über Teile der Länder Niedersachsen und NRW. Zur Euregio gehören 130 Städte, Gemeinden und Kreise. Der Verbund war bereits vor 50 Jahren gegründet worden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken.

**Schreiben Sie an die
Redaktion**

**RiStA
braucht Leserbriefe**

rista@drb-nrw.de

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.
als Landesverband des Deutschen Richterbundes

zur Bezirksgruppe _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

_____ (PLZ, Ort) _____ (Straße)

(E-Mail-Anschrift)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Richter und Staatsanwälte jährlich 167,20 € zzgl. eines geringen Zuschlags für die örtliche Bezirksgruppe. Hierin enthalten ist das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € plus 9,20 € Versandkosten.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

_____, den _____
(Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) _____ (Name des Instituts)

(Name des Kontoinhabers) _____ (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift)

Aus den Bezirken

Offensiver positionieren

„Der DRB muss sich noch offensiver gegenüber der Politik positionieren“, meinte der Vorsitzende der Bezirksgruppe Duisburg, StA Jochen Hartmann, im Rahmen der Jahresversammlung vom 25. März 2009 unter dem Beifall der Anwesenden.

Mehr als 60 der mittlerweile 200 Mitglieder wollten den Landesvorsitzenden Reiner Lindemann hören und mit ihm diskutieren. Thema des Vortrages von Lindemann war der „DRB im Aufbruch“. Dabei befürwortete er die eher ruhigen Worte. Lindemann, eigens vorzeitig aus seinem Urlaub zurückgekehrt, gab freimütig zu, wie schwierig es sei, als Nachfolger in die Fußstapfen von Jens Gnisa zu treten.

Die angeregte Diskussion ließ erkennen, wie groß der Unmut vieler Mitglieder über die schlechte Personal- und Besoldungslage und die schädlichen Einflüsse der Politik ist. Der Landesvorsitzende nahm sich des Wunsches vieler Mitglieder, diese Mißstände in Zukunft noch deutlicher zu transportieren, persönlich an.

OStA Axel Stahl, der auch Mitglied der StA-Kommission des DRB in Berlin ist, beklagte die fortwährende Einflussnahme der Politik aufbrisante Verfahren. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sei seiner Ansicht nach bester Garant für eine objektive Strafrechtspflege. Vielfach wurde die begrenzte Mitbestimmung der StA bemängelt



Von links nach rechts : Udo Nottebohm, Antje Reim, Michael Foos, der Landesvorsitzende Reiner Lindemann, Jochen Hartmann, Stefan Ulrich, Jan Behrmann, Dr. Hannes Meier-Wieck von der Bezirksgruppe Duisburg

und eine erweiterte Personalvertretung vor Ort gefordert, die seitens der Politik für diese Legislaturperiode auch zugesagt war. PebbSY war sodann ein weiteres Thema in der Diskussion.

Der Bezirksgruppenvorsitzende dankte der langjährigen Schriftführerin RinLG Antje Reim für ihre engagierte Arbeit im Vorstand. Wegen neuer beruflicher Aufgaben gab sie ihr Amt an StA Jens Hartung ab, der sich auch bereits in der StA-Kommission für den DRB – NRW – einsetzt.

Im Übrigen erinnerte Hartmann an die Veranstaltungen des Jahres 2008, u.a. eine Informationsfahrt nach Berlin auf Einladung der Mülheimerin Ulrike Flach (MdB-FDP), die Zoosafari, die Veranstaltung mit dem Chefkarikaturisten der NRZ, Thomas Plaßmann, und die engagierte Diskussion und Auseinandersetzung mit Peter Biesenbach, dem Parlamentarischen Geschäftsführer der CDU-LT-Fraktion, der seinerzeit die Über-

nahme der Tarifergebnisse 1:1 für den Beamten- und Richterbereich versprochen hatte. Gerade dieser Wortbruch der Landesregierung empörte die anwesenden Mitglieder in besonderer Weise.

Maibowle(n)

Etwa 20 Mitglieder und Interessenten des DRB-Duisburg trafen sich am 15. Mai 2009 zu einem Bowlingturnier. Das Motto der von Jan Behrmann vorzüglich organisierten Veranstaltung lautete zwar „Maibowlen“; doch schnell waren die Teilnehmer sich einig: Bowlen soll nun regelmäßiger Bestandteil des DRB-Jahreskalenders werden. Die Idee der Münsteraner Bezirksgruppe, die Duisburg gecovert hatte, fand nämlich breite Zustimmung und ließ die Überlegungen nur so spritzen. Wie wäre es mit einem Turnier „Richter gegen Staatsanwälte“ oder mit einem Wettkampf gegen die Ideengeber – die Münsteraner ...?

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2009

zum 60. Geburtstag

- 4. 7. Friedrich Korf
- 7. 7. Willi Kurt Erdmann
Jürgen Gaszczarz
- 11. 7. Jürgen Tapperath
- 18. 7. Bernd Grewer
- 20. 7. Peter Wedderwille
- 25. 7. Klaus Winterpracht
- 31. 7. Harald Redlin
- 2. 8. Helga Arens
Elisabeth Sterlack
- 11. 8. Clara Rütten-Weber
- 18. 8. Gabriele Winkler
- 26. 8. Jochen Gronski
- 27. 8. Rainer Engel

zum 65. Geburtstag

- 4. 7. Dr. Bernd Jaeger
- 17. 7. Johannes Schultz
- 19. 7. Dr. Karl Breitkopf
Jürgen Schrimpf
Peter Tschackert

- 25. 7. Albert Stürmer
- 4. 8. Hans-Dieter Saßenhausen
- 7. 8. Ernst Broemmelmeier
- 17. 8. Dorothee Osterhagen
- 19. 8. Thomas Jaklitsch

zum 70. Geburtstag

- 7. 7. Gerhard Mainz
- 11. 7. Klaus Junker
- 3. 8. Ludwig Kleimann

zum 75. Geburtstag

- 11. 7. Dr. Pia Rumler-Detzel
- 3. 8. Dr. Klaus Tilkorn
- 25. 8. Johannes Ernst

und ganz besonders

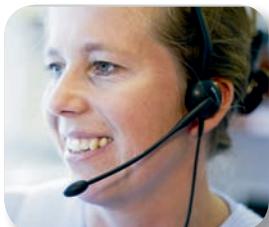
- 1. 7. Alfred Lange (91 J.)
- 6. 7. Armin Opitz (78 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (87 J.)
- 8. 7. Dr. Friedo Ribbert (77 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (84 J.)

- 23. 7. Dr. Heinz Pack (90 J.)
- 27. 7. Norbert Mette (76 J.)
- 29. 7. Walter Otto (80 J.)
Jobst-Albrecht Peschken (81)
Klaus Tintelnot (88 J.)
- 4. 8. Dr. Jürgen Walther (76 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (93 J.)
- 9. 8. Hermann Donner (86 J.)
- 11. 8. Heinrich Zilkens (76 J.)
- 12. 8. Dr. Ingrid Biddermann (78 J.)
Peter Zeidler (76 J.)
- 13. 8. Dr. Dieter Superczynski (77 J.)
- 15. 8. Kurt Stollenwerk (80 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (91 J.)
- 20. 8. Barbara Pegenau (77 J.)
- 22. 8. Wilfried Klein (77 J.)
- 23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus (79 J.)
- 24. 8. Harald Stomps (77 J.)
- 25. 8. Gertrud Hocke (82 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (83 J.)

Abstammungsgutachten

Vaterschaftsklärung

Nur ein Schritt für Sie...



Service

- Wir organisieren und monitoren die Probenentnahmen weltweit....



Probensicherheit

- Individuell erzeugte Barcodes auf den Entnahmematerialien.
- Die Probenentnahme erfolgt fast schmerzfrei aus dem Ohr, der Ferse oder der Fingerbeere. Das Blut wird auf ein Spezialfilterpapier getropft.
- Asservierung der Originalblutkarte mit Unterschrift des Probanden



Wirtschaftlichkeit

Um den verschiedenen Anforderungen und Konstellationen bei Kindshaftungsfragen sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, bieten wir Ihnen folgende drei Gutachtenvarianten an.

• Basis-/ Anfechtungsgutachten

13 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

444,55 €*

• Komplettgutachten

15 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
(Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

629,41 €*

• Vollgutachten

18 Systeme, 2 Kategorien, Richt- u. Leitlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

768,00 €*

*zzgl. MwSt. und Probenentnahme



Qualität

- externe Akkreditierung der Analytik und der Abwicklung
- Richtlinienkonformität in allen Punkten
(insbesondere die Qualifikation der Sachverständigen)
- Analytik aus Blut- und Wangenschleimhautzellen
- erfolgreiche Teilnahme an jährlich vier externen Überwachungen der Analysequalität



Kontakt

- Eine persönliche Beratung oder weitere Informationen zum Institut oder zu unseren Gutachten erhalten Sie telefonisch unter 0 41 52 - 80 31 54.

**...die Qualität unserer Gutachten
sichert Ihre Entscheidungsgrundlage.**



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl

vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht